

1953	Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1953	Nr. 47
Tag	Inhalt:	Seite
3. 8. 53	Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland	843
4. 8. 53	Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes	846
4. 8. 53	Gesetz über die Neufassung der Überschrift und die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes	846
4. 8. 53	Gesetz zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes	847
4. 8. 53	Gesetz über die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes	847
7. 8. 53	Gesetz über Fremdreuten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdreuten- und Auslandsrentengesetz)	848
7. 8. 53	Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	857
7. 8. 53	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes	862
7. 8. 53	Bekanntmachung der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes	866

Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland.

Vom 3. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Personenkreis

§ 1

(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Personen, die in ihrer auf Schädigungen im Sinne der §§ 1 und 82 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) — BVG — beruhenden Versorgung durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind (Geschädigte) und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Wiedergutmachung erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch im Auslande lebende Hinterbliebene Geschädigter, die nicht selbst Geschädigte im Sinne des Satzes 1 sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Personen, die Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder den Nationalsozialismus gefördert haben; jedoch kann bei lediglich nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft durch vor-

ausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war, oder wenn diese Personen trotz der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft haben und deswegen verfolgt worden sind.

(3) Absatz 1 findet ferner keine Anwendung auf Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten.

Umfang und Voraussetzung der Wiedergutmachung

§ 2

Personen mit Anspruch auf Wiedergutmachung (§ 1) wird Versorgung nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt, soweit sich nicht aus folgendem etwas anderes ergibt.

§ 3

Dem Anspruch auf Wiedergutmachung steht nicht entgegen, daß Geschädigte oder ihre Hinterbliebenen im Sinne des § 1 Abs. 1

- a) vor Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz nicht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin hatten oder
- b) nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 4

(1) Wiedergutmachung wird gewährt, wenn

1. ein Geschädigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen hat und
2. die Regierung des Staates, in dem sich der Berechtigte aufhält, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält; von dieser Voraussetzung kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

(2) Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf Hinterbliebene Geschädigter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

§ 5

(1) Ausgleichsrenten und Elternrenten (§§ 32, 33, 41, 47 und 49 bis 51 BVG) werden in voller Höhe gewährt, es sei denn, daß der Lebensunterhalt offenbar auf andere Weise sichergestellt ist oder Bedürftigkeit offenbar nicht vorliegt.

(2) Unterhaltsbeträge für den Führhund werden gewährt und die durch die Folgen der Schädigung verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß in angemessenem Umfang ersetzt (§ 13 Abs. 3 und 4 BVG); auf Antrag werden die wegen der Folgen einer Schädigung für selbst durchgeführte Heilbehandlung entstandenen Kosten in dem Umfange erstattet, in dem sie bei Durchführung der Heilbehandlung durch die im Geltungsbereich dieses Gesetzes hierfür zuständigen Stellen entstanden wären. Im übrigen finden die Vorschriften über Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 10 bis 24 BVG) sowie die Vorschriften über soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 28 BVG), Ruhen des Rechts auf Versorgung (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 BVG) und Kapitalabfindung (§§ 72 bis 79 BVG) keine Anwendung.

§ 6

Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 2 bis 5 ergebenden laufenden Geldleistungen gewährt.

§ 7

Auf die nach diesem Gesetz zu gewährenden Geldleistungen werden die wegen der Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes nach anderen Vorschriften für die gleiche Zeit gewährten Bezüge angerechnet.

Fristen und Verfahren

§ 8

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, mangels einer solchen Vertretung bei dem Auswärtigen Amt zu stellen. Bei Hinterbliebenen beginnt der Lauf der

Frist frühestens mit dem auf den Todestag des Beschädigten folgenden Tage. Rechtswirksam ist auch ein bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle gestellter Antrag.

(2) Ist die in Absatz 1 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Berechtigte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen. Der Antrag ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen versorgungsrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 9

Wird der Antrag auf Wiedergutmachung binnen einem Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die laufende Versorgung mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 10

(1) Für die nach diesem Gesetz im Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren zu treffenden Entscheidungen sind die Behörden zuständig, die über Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu entscheiden haben.

(2) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt drei Monate seit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, bei Zustellung außerhalb Europas sechs Monate.

Zahlung

§ 11

Die Geldleistungen nach diesem Gesetz sind im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisenrechtlichen Bestimmungen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die in den Ländern des Bundesgebiets und im Lande Berlin erlassenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit sie die Kriegsopferversorgung nach diesem Gesetz betreffen, aufgehoben.

§ 13

(1) Personen im Sinne des § 1, die nach dem 31. März 1950 aus dem Auslande zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im

Bundesgebiet befugt genommen haben, erhalten, wenn der Antrag auf Wiedergutmachung binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt wird, die Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens vom 1. April 1950 an.

(2) Absatz 1 findet auf Personen im Sinne des § 1, die nach dem 30. Juni 1950 aus dem Auslande zurückgekehrt sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Lande Berlin befugt genommen haben, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung frühestens vom 1. Juli 1950 an beginnt.

(3) § 7 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Personen, die unter den Voraussetzungen des § 1 in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, haben auch Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950.

(2) Die Entschädigung ist von dem Zeitpunkt ab zu gewähren, von dem an die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften gewährten Versorgungsbezüge entzogen worden sind.

(3) Die Entschädigung ist nach den Vorschriften festzustellen, die für die Zeit von der Entziehung der Versorgungsbezüge an bis zum 31. März 1950 Geltung hatten; Zeiten, in denen in den einzelnen Ländern, in welchen die geschädigten Personen zuletzt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, eine Kriegspflerversorgung nicht gewährt worden ist, scheiden aus.

(4) Die Vorschriften der §§ 7 und 13 gelten entsprechend.

(5) Entschädigungsleistungen für die Zeit vor der Währungsumstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umgerechnet. Das Umrechnungsverhältnis 10:2 gilt auch für die nach § 7 anzurechnenden Leistungen, sofern diese in Reichsmark bewirkt worden sind.

§ 15

(1) Der Anspruch auf Entschädigung geht auf die Erben über. Für die Anmeldung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

(2) Ein Übergang im Erbwege findet nicht statt, wenn der Anspruch einer Person zustehen würde,

a) auf die der Anspruch nach dem offenkundigen Willen des verstorbenen Geschädigten nicht übergehen sollte;

b) die nach § 1 Abs. 2 und 3 einen Anspruch auf Entschädigung nicht geltend machen kann.

(3) Ist der Geschädigte vor dem 23. Mai 1949 verstorben, so findet ein Übergang im Erbwege nicht statt, wenn der Anspruch einer Person zustehen würde, die weder Ehegatte ist noch gesetzlicher Erbe der ersten oder zweiten Ordnung ist oder wäre.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes. *)

Vom 4. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Renten nach § 1 beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1953, sofern der Antrag spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

*) Durch das nachfolgend verkündete Gesetz erhält das Gesetz die Bezeichnung „Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes“; außerdem wird § 2 des Gesetzes durch das nachfolgende Gesetz geändert.

**Gesetz über die Neufassung der Überschrift
und die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung
des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes.**

Vom 4. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 846) erhält die Überschrift „Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes.“

Artikel 2

§ 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 846) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Renten nach § 1 beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1953, sofern der Antrag bis spätestens 31. Dezember 1953 gestellt wird.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes.

Vom 4. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (WiGBL. S. 202) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 9 wird gestrichen.

§ 2*)

Renten nach § 1 beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1953, sofern der Antrag spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanz-

system des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

*) Der Wortlaut dieses Paragraphen wird durch das nachfolgend verkündete Gesetz geändert.

Gesetz über die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes.

Vom 4. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 847) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Renten nach § 1 beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1953, sofern der Antrag bis spätestens 31. Dezember 1953 gestellt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Gesetz über Fremdrenten
der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin,
über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte
im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung
(Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz).**

Vom 7. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Leistungen aus Versicherungsverhältnissen bei nicht mehr bestehenden, stillgelegten oder außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin befindlichen Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin (Fremdrenten)

§ 1

(1) Bis zu einer anderen gesetzlichen Regelung und unbeschadet zwischenstaatlicher Abkommen haben Personen der im Absatz 2 bezeichneten Art nach den Vorschriften der §§ 2 bis 6 auf Antrag Anspruch auf Leistungen gegen den nach § 7 zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin. Voraussetzung ist, daß diese Personen

1. sich ständig in den genannten Gebieten aufhalten und
2. von dem Versicherungsträger, bei dem das Versicherungsverhältnis bestanden hat, keine Leistungen erhalten.

(2) Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 steht folgenden Personen zu:

1. Personen, die in einer gesetzlichen Unfallversicherung oder in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht mehr bestehenden, einem stillgelegten oder einem außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin befindlichen deutschen Versicherungsträger (Absatz 7) versichert waren, sowie den Hinterbliebenen solcher Versicherten. Ein Versicherungsverhältnis bei einem deutschen Versicherungsträger gilt auch dann als gegeben, wenn die aus dem Versicherungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen (Leistungen und Anwartschaften) eines nicht deutschen Versicherungsträgers nach Reichsrecht auf den deutschen Versicherungsträger übergegangen sind;
2. Personen der nachstehend unter den Buchstaben a bis d bezeichneten Art, die in einer gesetzlichen Unfallversicherung oder in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht deutschen Versicherungsträger versichert waren, sowie Hinterbliebenen solcher Versicherten:
 - a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder im Sinne einer anderweitigen allgemeinen gesetzlichen Regelung,

b) frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 des Grundgesetzes,

c) heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269),

d) Ehegatten der unter Buchstaben a bis c genannten Personen.

Voraussetzung ist jedoch, daß die unter Buchstaben a bis c genannten Versicherten oder ihre Hinterbliebenen

aa) im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges ihren Wohnsitz infolge Vertreibung, insbesondere Flucht, Ausweisung, Umsiedlung oder Aussiedlung verloren haben oder verlieren oder durch deutsche Dienststellen zur Arbeit vermittelt oder herangezogen wurden oder

bb) in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen ihnen drohender oder gegen sie verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund der politischen Überzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen haben oder

cc) unabhängig von den Kriegsauswirkungen ihren Wohnsitz im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin begründet haben, jedoch infolge der Kriegsauswirkungen den früher für sie zuständigen Versicherungsträger eines auswärtigen Staates, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung nicht hat, nicht mehr in Anspruch nehmen können.

(3) Soweit es für die Entscheidung auf die Feststellung eines Verfolgungstatbestandes ankommt, sind die Versicherungsträger an die Entscheidungen der nach den Wiedergutmachungsgesetzen zuständigen Behörden gebunden.

(4) Die Leistungen nach Absatz 1 ruhen, unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts II, solange sich der Berechtigte freiwillig nicht nur vorübergehend außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin aufhält. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Aufenthalt nicht länger als sechs Monate dauert oder sich aus dringenden Gründen mit vorheriger, in besonderen Härtefällen auch mit nachträglicher Zustimmung des Versicherungsträgers auf eine

längere Dauer erstreckt; in diesen Fällen werden Geldleistungen nach der Rückkehr in das Bundesgebiet oder das Land Berlin gezahlt.

(5) Der Leistungsanspruch nach Absatz 1 erlischt, wenn für denselben Versicherungsfall von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin eine Leistung gewährt wird oder auf Antrag gewährt würde. Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Versicherungsträger unverzüglich die Gewährung der Leistung von einer solchen Stelle anzuzeigen. Wird die Leistung von dieser Stelle für eine zurückliegende Zeit gewährt, so hat der Berechtigte die von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin nach Absatz 1 gewährten Leistungen bis zur Höhe der von der Stelle außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin für dieselbe Zeit nachgezählten Leistungen an den Versicherungsträger zurückzuerstatten. Der Versicherungsträger verrechnet die zurückgezählten Leistungen, soweit sie aus Bundesmitteln getragen worden sind, mit dem Bund. Hat der Berechtigte die Anzeige nicht unverzüglich erstattet, so hat er dem Versicherungsträger alle Leistungen zurückzuzahlen, welche dieser nach diesem Gesetz bis zur Einstellung der Zahlung auf Grund der Anzeige zu Unrecht gewährt hat. Rechtskräftige Feststellungsbescheide stehen dem Rückerstattungsanspruch nicht entgegen.

(6) Als Unfallversicherung gelten Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Als Rentenversicherung gelten Rentenversicherungen für den Fall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes. Soweit es sich um Rentenversicherungen bei deutschen Versicherungsträgern (Absatz 7) handelt, sind darunter die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung), die Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) und die knappschaftliche Rentenversicherung sowie die nach dem 8. Mai 1945 außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin an deren Stelle getretenen und von deutschen Versicherungsträgern (Absatz 7) durchgeführten Rentenversicherungen zu verstehen.

(7) Als deutsche Versicherungsträger gelten alle Versicherungsträger, die ihren Sitz innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben oder hatten oder außerhalb dieses Gebiets die Sozialversicherung nach reichsrechtlichen Vorschriften durchgeführt haben, jedoch mit Ausnahme der in den unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten nach Beginn dieser Verwaltung errichteten Versicherungsträger.

§ 2

Für die Leistungen nach § 1 sowie für das Verfahren vor den Versicherungsbehörden sind grundsätzlich die im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Sozialversicherung unter Berücksichtigung der in den §§ 3 bis 7 vorgesehenen Besonderheiten maßgebend; im Land Berlin sind bis auf weiteres die vom Bundesrecht abweichenden Vorschriften über das Verfahren vor dem Sozialversicherungsamt weiter anzuwenden.

§ 3

(1) Die Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 vorübergehend dem Deutschen Reich eingegliedert gewesen sind oder unter deutscher Verwaltung gestanden haben, gelten insoweit, als sie sich auf die Voraussetzungen und das Ausmaß von Leistungsansprüchen und Rentenanswartschaften beziehen.

(2) Die Verordnung vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) und die dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen sind auch auf die Ansprüche und Anwartschaften anzuwenden, die nach Artikel 5 Abs. 2, Artikel 7 Abs. 2 und 3 und Artikel 9 des Abkommens vom 14. März 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 107) von den Versicherungsträgern im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren zu übernehmen oder bei ihnen verblieben waren.

(3) Im § 47 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Die Höhe der Zusatzleistungen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Dabei sollen die Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes vom 5. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 66) und vom 24. August 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 408) zugrundegelegt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für die im Absatz 2 bezeichneten Ansprüche und Anwartschaften an die Stelle des 30. September 1938 der 30. April 1945 tritt. Soweit und solange die bezeichneten Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes wegen fehlender Unterlagen nicht anwendbar sind, kann die Bundesregierung die Höhe der Zusatzleistungen durch pauschale Zuschläge zu den gesetzlichen Leistungen nach § 43 festsetzen.“

(4) Die Verordnung vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) und die dazu erlassenen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen sind auch auf Leistungsansprüche und Anwartschaften aus Versicherungsverhältnissen in der polnischen Sozialversicherung anzuwenden, die nach dieser Verordnung nicht oder nicht voll auf die deutsche Sozialversicherung übergegangen sind.

(5) Die nach den Verordnungen vom 10. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 697) und vom 12. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 565) aus Mitteln des Reiches aufzubringenden Zusatzrenten zu übernommenen Renten werden insoweit gewährt, als sie bereits vor dem 8. Mai 1945 zu zahlen waren.

(6) Die Verordnung vom 19. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird wie folgt geändert:

1. Es treten

- a) in den §§ 2 und 3 an die Stelle der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung,
- b) in den §§ 6, 7 und 12 an die Stelle der Landesversicherungsanstalt Berlin die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Versicherungsanstalt.

2. In § 3 Nr. 1 wird der Betrag von 1600 Reichsmark durch den Betrag von 2100 Deutsche Mark ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Umsiedlung“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1946“ eingefügt und das Wort „ausüben“ durch die Worte „ausgeübt haben“ ersetzt.
4. An die Stelle der im § 4 Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Steigerungsbeträge treten die von der Bundesregierung nach § 6 Nr. 3 dieses Gesetzes festzustellenden Steigerungsbeträge.
5. Die §§ 10 und 11 fallen weg.

§ 4

(1) In den Rentenversicherungen werden die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 zurückgelegten oder von ihm zu berücksichtigenden Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) für Wartezeit und Anwartschaft, für die Rentenberechnung und das Recht auf freiwillige Versicherung wie die in den Rentenversicherungen im Bundesgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet. Dies gilt für Beitragszeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie nach Bundesrecht anrechenbar wären, für Ersatzzeiten jedoch nur insoweit, als sie nach Bundesrecht anrechenbar sind. Gebühren, die zur Erhaltung der Anwartschaft gezahlt worden sind, werden hierfür angerechnet. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen, in denen die Versicherungspflicht über das Bundesrecht hinausging oder hinausgeht, oder in denen die Beitragsberechnung, insbesondere in der freiwilligen Versicherung, abweichend vom Bundesrecht geregelt war oder ist, sowie für die Umrechnung auswärtiger Währungseinheiten und für sonstige besondere Fälle zur Vermeidung von Härten Näheres über die Anrechnung der Versicherungszeiten bestimmen; in derselben Weise können auch bestimmte Beitragsklassen für die Rentenberechnungen auf Grund der anzurechnenden Versicherungszeiten festgelegt werden.

(2) Die Anrechnung der Versicherungszeiten nach Absatz 1 erfolgt im Falle einer Pflichtversicherung in dem Zweig der Rentenversicherung, der nach der Art der jeweils ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung zuständig gewesen wäre, wenn die Versicherungszeiten im Bundesgebiet zurückgelegt worden wären. Beruhen die anzurechnenden Versicherungszeiten auf einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die nach Bundesrecht nicht der Versicherungspflicht unterlegen haben würde, so werden sie in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) angerechnet. Dies gilt auch für Zeiten, die in einer der Angestelltenversicherung entsprechenden Sondersversicherung auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder zur freiwilligen Fortsetzung (Weiterversicherung) eines nach Satz 1 in der Angestelltenversicherung zu berücksichtigenden Pflichtversicherungsverhältnisses zurückgelegt worden sind. Im Bergbau oder in einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung zurückgelegte

Zeiten werden stets in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet. Ist hiernach eine Anrechnung der Versicherungszeiten mangels ausreichenden Beweises oder Glaubhaftmachung weder in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) noch in der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich, findet die Anrechnung in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) statt.

(3) Die Anwartschaft aus den nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnenden Versicherungszeiten gilt bis zum Ende des Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin genommen hat oder nimmt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1948 als erhalten, sofern bis zum 30. November 1948 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 mindestens ein Beitrag entrichtet worden ist und der Versicherungsfall nicht vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist. Für die Halbdeckung wird, sofern dies für den Versicherten günstiger ist, die Zeit vom 1. Juli 1944 bis zum 31. März 1952 nicht mitgezählt, jedoch werden die hierfür entrichteten Beiträge angerechnet.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten auch in den Fällen, in denen von einem Versicherungsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 bereits eine Leistung rechtskräftig festgestellt worden ist. In diesen Fällen gilt die Anwartschaft als erhalten. Ist die Leistung nach Reichsrecht festgestellt worden, so wird sie ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gewährt. Die Leistungen nach dem ersten und dritten Satz gelten als Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5

Handelt es sich bei dem Träger der Unfallversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 um die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP, so werden Leistungen nur für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne des Dritten Buchs der Reichsversicherungsordnung gewährt, jedoch unter Ausschluß solcher Unfälle, die sich bei einer Hilfeleistung für Angehörige der früheren NSDAP (§ 537 Nr. 5 Buchstabe b der Reichsversicherungsordnung) oder bei Funktionären der früheren NSDAP und sonstiger nach der Satzung der Eigenunfallversicherung ihr unterstellter Organisationen im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen oder sonstigen politischen Tätigkeiten ereignet haben. Die Bestimmungen der Satzung der früheren Eigenunfallversicherung der NSDAP finden keine Anwendung.

§ 6

Solange Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht festgestellt werden können, weil ausreichende Nachweise über Versicherungszeiten, Entgelte oder entrichtete Beiträge fehlen oder die Beiträge in einer Währung entrichtet wurden, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverfahren nicht bestimmt ist, gilt folgendes:

1. In der Unfallversicherung werden die Leistungen unter entsprechender Anwendung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 19. Juni 1943 in der

nach § 3 Abs. 6 geänderten Fassung festgestellt; für die Feststellung genügt, daß die hierfür erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.

2. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2

- a) bei Renten wegen Invalidität (Berufsunfähigkeit) und bei Hinterbliebenenrenten mindestens zweihundertsechzig Wochen oder sechzig Monate,

- b) bei Renten wegen Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres mindestens siebenhundertachtzig Wochen oder einhundertachtzig Monate

bestanden hat und die Anwartschaft aufrechterhalten ist.

3. Die Steigerungsbeträge für die nach § 4 anzurechnenden Versicherungszeiten, bei denen der zu berücksichtigende Entgelt oder die Höhe des Beitrages nicht feststeht, und für die nicht nachweisbaren, aber durch Arbeitsbescheinigungen oder sonstige als zuverlässig zu erachtende Unterlagen glaubhaft gemachten Versicherungszeiten dieser Art werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt.

(2) Steigerungsbeträge aus Beiträgen, die nach § 4 anzurechnen sind und die in einer Währung entrichtet wurden, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht bestimmt ist, werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt.

(3) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Entgelte in einer Währung, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht bestimmt ist.

§ 7

(1) Für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen sind folgende Versicherungsträger zuständig:

1. In der Unfallversicherung ist der Versicherungsträger zuständig, der leistungspflichtig wäre, wenn sich der Unfall bei einer gleichartigen Beschäftigung am Wohnort des Berechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung ereignet hätte. Für Unfälle, die hiernach in den Bereich einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, eines Trägers der gemeindlichen Unfallversicherung, der Feuerwehr-Unfallversicherung, der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, des Amtes für Unfallversicherung der Deutschen Bundespost oder einer Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung fallen würden, ist jedoch die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig. In den Fällen des § 5 ist die Berufsgenossenschaft leistungspflichtig, die nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, wenn das Unternehmen vor dem 1. Januar 1942 einer

Berufsgenossenschaft angehört hat und auf Grund der Verordnung vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 532) auf die frühere Eigenunfallversicherung der NSDAP übergeführt worden ist; dies gilt auch, wenn der Betrieb nach dem 31. Dezember 1941 errichtet worden ist und nach seiner Art zur Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft gehört hätte; im übrigen ist die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig; sie ist auch zuständig für Versicherungsfälle aus Beschäftigungsverhältnissen bei der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt oder beim Winterhilfswerk. Sofern die Leistungen bisher von einem anderen als von dem hiernach zuständigen Versicherungsträger gewährt worden sind, werden sie von dem nunmehr zuständigen Versicherungsträger spätestens zum 1. Januar 1954 übernommen.

2. In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist der für den Wohnort des Berechtigten maßgebende Versicherungsträger zuständig, jedoch sind für Arbeiter staatlicher Eisenbahnen und solcher Verwaltungen, die am 8. Mai 1945 zum Geschäftsbereich der früheren Reichsbahn-Versicherungsanstalt gehörten, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und für Angehörige der seemännischen Berufe einschließlich der Küstenschiffer und Küstenfischer die Seekasse, in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Ruhrknappschaft zuständig.

(2) Bei Renten an Hinterbliebene des Versicherten ist für die Anwendung des Absatzes 1 der Wohnort der Witwe oder des Witwers maßgebend. Falls eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist, ist der Wohnort der ältesten Waise maßgebend. Dies gilt auch, wenn Renten für alle oder einzelne Hinterbliebene eines Versicherten bereits festgestellt worden sind. Ist allein eine geschiedene Ehefrau (§ 1256 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung) vorhanden, so ist deren Wohnort maßgebend. Sind allein Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 593 der Reichsversicherungsordnung) vorhanden, so ist deren Wohnort maßgebend.

Abschnitt II

Leistungen an Berechtigte im Ausland (Auslandsrenten)

§ 8

(1) Unbeschadet anderweitiger Regelungen durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, haben Personen, die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten und in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht, Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin versichert waren, sowie die sich dort aufhaltenden Hinterbliebenen solcher Versicherten unter entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 6 und bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen

Anspruch auf Leistungen gegen den zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin:

1. In der Unfallversicherung aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die im Bundesgebiet oder im Land Berlin oder auf Seeschiffen eingetreten sind, deren Heimathafen sich in diesen Gebieten befand und die unter deutscher Flagge fuhrten. Als Arbeitsunfall (Berufskrankheit) in diesem Sinne gilt auch ein solcher, der sich im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Bundesgebiet oder im Land Berlin außerhalb dieser Gebiete ereignet hat; der § 5 ist sinngemäß anzuwenden;
2. in den Rentenversicherungen
 - a) aus Versicherungszeiten, die im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt worden sind; die Versicherungszeiten sind im Bundesgebiet und im Land Berlin zurückgelegt, wenn der Versicherte seine Beiträge an einen Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin entrichtet hat;
 - b) aus Versicherungszeiten in den reichsgesetzlichen Rentenversicherungen, die außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin zurückgelegt worden sind, oder aus Versicherungszeiten, die aus einer ausländischen Versicherung auf die reichsgesetzliche Rentenversicherung übergegangen sind, soweit solche Zeiten nach § 4 bei Berechtigten, die sich im Bundesgebiet oder im Land Berlin aufhalten, zu berücksichtigen sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß
 - aa) der Versicherte während der Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen zuletzt im Bundesgebiet oder im Land Berlin pflichtversichert oder in diesen Gebieten überwiegend pflicht- oder freiwillig versichert war — Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt entsprechend —
oder
 - bb) die Versicherungszeiten in einer Leistung berücksichtigt sind oder werden, die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Bundesgebiet oder von dem für das Land Berlin zuständigen Träger der Rentenversicherung rechtskräftig festgestellt worden ist oder wird.
3. Ausgenommen von den Vorschriften der Nummer 2 sind Versicherungszeiten, für die ein Versicherungsträger außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin Leistungen gewährt. Zurückgelegte Versicherungszeiten sind Beitrags- und Ersatzzeiten, aus denen nach dem bei Eintritt des Versicherungsfalles geltenden Recht die Anwartschaft aufrechterhalten ist.

(2) Für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen ist in der Unfallversicherung der Versicherungsträger zuständig, in dessen Bereich sich

der Unfall ereignet hat; die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. In den Rentenversicherungen richtet sich die Zuständigkeit des Versicherungsträgers nach den hierfür im Bundesgebiet und im Land Berlin maßgebenden Vorschriften; ist hiernach in der Invalidenversicherung kein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin zuständig, so ist die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gegeben. Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

(3) Ist der Berechtigte, der nach Absatz 1 Leistungen zu erhalten hat, ein Ausländer, so gilt bei Anwendung des § 615 Abs. 1 Nr. 3 und des § 1282 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung folgendes:

Ist der Berechtigte in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 nachweislich wegen seiner politischen Haltung, seines Glaubens, seiner Weltanschauung oder seiner Rasse in das Ausland geflüchtet oder konnte er aus den gleichen Gründen während der genannten Zeit nicht aus dem Ausland in das Deutsche Reich zurückkehren, so gilt sein Auslandsaufenthalt nicht als freiwillig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Versicherungsträger gegebenenfalls nach Anhören der amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in dem Staat, in dessen Gebiet sich der Berechtigte aufhält.

(4) Den Ausländern im Sinne des § 615 Abs. 1 Nr. 3 und des § 1282 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung stehen Staatenlose gleich. Staatenlose, die frühere deutsche Staatsangehörige (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) sind, stehen jedoch den Inländern im Sinne des § 615 Abs. 1 Nr. 2 und § 1281 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 9

(1) Unbeschadet anderweitiger Regelungen durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, soweit sie für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind, können

- a) Deutsche (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und
- b) frühere deutsche Staatsangehörige (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b),

die sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, und in der gesetzlichen Unfallversicherung oder in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach Reichsrecht, Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin versichert waren, sowie die sich dort aufhaltenden Hinterbliebenen solcher Versicherten zur vorläufigen Regelung ihrer aus den genannten Versicherungsverhältnissen stammenden Ansprüche von einem Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin auch dann Leistungen erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 nicht erfüllt sind, falls der verpflichtete Versicherungsträger nicht mehr besteht, stillgelegt ist oder sich außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin befindet und wegen Auslandsaufenthalts keine Leistungen gewährt. Diese Leistungen gelten nicht als Leistungen der deutschen Sozialversicherung.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien über die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen zu Absatz 1 erlassen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag in Höhe der Rente festgestellt und gewährt, die dem Antragsteller nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 6 zustehen würde. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Für die Zuständigkeit zur Feststellung und Gewährung der Leistungen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß in der Unfallversicherung der Versicherungsträger zuständig ist, der nach der Art des Betriebes, in dem sich der Unfall ereignet hat, zuständig ist, falls der ursprünglich verpflichtete Versicherungsträger nicht mehr besteht; die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Sind demnach mehrere Versicherungsträger zuständig, so werden die Leistungen nach Absatz 1 von ihnen nach Maßgabe einer von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung gemeinsam getragen; die Zuständigkeit für die Feststellung und die Gewährung der Leistungen nach Absatz 1 ist in diesen Fällen von den beteiligten Versicherungsträgern miteinander zu vereinbaren.

Abschnitt III Freiwillige Sozialversicherung

§ 10

(1) Personen, die am 30. Juni 1944 außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin gewohnt haben und nach diesem Zeitpunkt ihren ständigen Aufenthalt (§ 1 Abs. 1) im Bundesgebiet oder im Land Berlin genommen haben oder nehmen und bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereichs bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, können ihre frühere Krankenversicherung (Pflicht- oder freiwillige Versicherung) auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt fortsetzen. Dies gilt auch für Personen der bezeichneten Art, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereichs wegen einer dort nicht ordnungsmäßig geregelten Krankenversicherung nicht versichert waren. Der § 310 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Die Frist von sechs Monaten (Absatz 1) beginnt

- a) bei Personen, die sich im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bereits ständig im Bundesgebiet oder im Land Berlin aufhalten, mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes folgt,
- b) bei Personen, die nach dem Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin nehmen, mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dieser Aufenthalt genommen wird.

(3) Waren die im Absatz 1 bezeichneten Personen zuletzt bei einem Träger der gesetzlichen Kranken-

versicherung versichert, der jetzt noch im Bundesgebiet oder im Land Berlin besteht, so können sie sich auch bei ihm weiterversichern. Sind sie in einem Betrieb beschäftigt, für den eine Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zuständig ist, so können sie sich auch bei dieser Kasse weiterversichern.

(4) Die Vorschriften der §§ 313 bis 313 b der Reichsversicherungsordnung, mit Ausnahme des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung über die Vorversicherungszeiten und des § 313 Abs. 2 Satz 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung, finden, soweit sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen, entsprechende Anwendung.

§ 11

§ 313 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 werden die Worte „solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet“ durch die Worte „es sei denn, daß es nach § 312 ausscheidet“ ersetzt.

2. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt sinngemäß für

- a) den geschiedenen Ehegatten eines Mitglieds,
- b) den Ehegatten eines Mitglieds, das aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um eine Beschäftigung im Ausland aufzunehmen, sofern das Mitglied nicht selbst seine Versicherung freiwillig fortsetzt.“

3. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Der Anspruch auf Leistungen freiwillig Weiterversicherter ruht, solange sie sich im Ausland aufhalten; hiervon unberührt bleiben Ansprüche Berechtigter, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalles mit Zustimmung des Kassenvorstands freiwillig ins Ausland begeben. Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, für die ihm Familienhilfe zusteht, so ist diese zu gewähren. Stirbt der Berechtigte im Ausland, so wird Sterbegeld nicht gewährt. Der Träger der Krankenversicherung kann für die Dauer des Aufenthalts freiwillig Weiterversicherter den Beitrag entsprechend ermäßigen.“

§ 12

(1) Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets nach Reichsrecht oder Bundesrecht oder nach dem in Berlin an die Stelle des Reichsrechts getretenen Recht versichert war und sich im Ausland oder in sonstigen Gebieten außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin aufhält, kann die Versicherung nach Bundesrecht bei dem dafür zuständigen Versicherungsträger im Bundesgebiet freiwillig fortsetzen oder erneuern (Weiterversicherung).

(2) Zur Selbstversicherung nach Bundesrecht sind auch die Personen, die den deutschen Staatsangehörigen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder nach einer anderweitigen allgemeinen gesetzlichen Regelung gleichgestellt sind, im In- und Ausland berechtigt.

(3) Hat ein Versicherter im Ausland für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Träger der Rentenversicherung im Bundesgebiet oder im Land Berlin freiwillig Beiträge entrichtet und hat er bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Leistungsanspruch, weil ihm Versicherungszeiten, die er bei einem Träger der Rentenversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 zurückgelegt hat, nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden können oder weil nach § 9 keine Leistung gewährt werden kann, so sind ihm auf Antrag die für den genannten Zeitraum entrichteten Beiträge unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über die Währungsumstellung zu erstatten.

Abschnitt IV Aufbringung der Mittel

§ 13

(1) Die durch dieses Gesetz entstehenden Aufwendungen für die danach von Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin gewährten Leistungen werden teils vom Bund (§ 14), teils aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten, bis zum 8. Mai 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zuständig gewesenen Versicherungsträger (§ 15) und teils von den Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin (§ 16) getragen.

(2) Die vom Bund zu tragenden Aufwendungen werden den Versicherungsträgern nur insoweit erstattet, als ihnen nicht auf Grund zwischenstaatlicher oder anderer Vereinbarungen oder sonstiger Vorschriften die Aufwendungen von Trägern der Sozialversicherung oder anderen Stellen außerhalb des Bundesgebiets erstattet werden.

(3) Die aus den im Absatz 1 bezeichneten Vermögen zu tragenden Aufwendungen sind von den verpflichteten Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin zu übernehmen, soweit die Vermögen nach den vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Senator für Arbeit in Berlin getroffenen Feststellungen nicht mehr ausreichen oder nicht genügend flüssig gemacht werden können, um die Aufwendungen zu decken.

§ 14

(1) Vom Bund werden folgende Aufwendungen getragen:

1. In den Rentenversicherungen die Aufwendungen für Leistungen nach Abschnitt I im Rahmen der folgenden Vorschriften:

a) Renten der nachstehend bezeichneten Art einschließlich Abfindungen an Personen, die am 1. Juli 1944 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin hatten:

aa) die von deutschen Versicherungsträgern (§ 1 Abs. 7) mit Sitz außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin und von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger überge-

gangenen oder von ihnen noch festzustellenden Renten, mit Ausnahme der von der Landesversicherungsanstalt Berlin oder von der Reichsbahn-Versicherungsanstalt in Berlin festgestellten oder auf sie übergegangenen Renten,

bb) die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, der Reichsknappschaft, der Reichsbahn-Versicherungsanstalt in Berlin oder der Seekasse rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangenen Renten, sofern sie zu einem Zeitpunkt festgestellt wurden, an dem sich der Berechtigte ständig außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin aufgehalten hat,

b) die von nicht deutschen Versicherungsträgern rechtskräftig festgestellten und nach Reichsrecht nicht auf deutsche Versicherungsträger übergegangenen oder die von ihnen noch festzustellenden Renten,

c) in dem nachstehend bezeichneten Ausmaß die von Versicherungsträgern mit Sitz im Bundesgebiet oder im Land Berlin nach dem 30. Juni 1944 rechtskräftig festgestellten oder auf sie von einem nicht deutschen Versicherungsträger übergegangenen oder von ihnen noch festzustellenden Renten einschließlich Abfindungen an Personen, die am 1. Juli 1944 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin hatten, mit Ausnahme der Renten der Landesversicherungsanstalt Brandenburg und der unter Buchstabe a Abschnitt bb genannten Renten:

aa) die Steigerungsbeträge für Versicherungszeiten, die vor der letzten Verlegung des ständigen Aufenthalts des Berechtigten in das Bundesgebiet oder das Land Berlin zurückgelegt worden sind,

bb) die übrigen Rententeile, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften vom Bund getragen werden, zu dem Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Abschnitt aa bezeichneten Versicherungszeiten zur Gesamtdauer der für die Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungszeiten entspricht,

d) die an Träger der Krankenversicherung von den Trägern der Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner

aa) für die unter Buchstaben a und b bezeichneten Renten voll,

bb) für die unter Buchstabe c bezeichneten Renten in dem gleichen Verhältnis wie die nicht zu den Steigerungsbeträgen gehörenden Rententeile,

e) ein vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmender Zuschuß für Heil-

verfahren bei Personen der im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art;

2. die Aufwendungen für die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zu gewährenden Leistungen;
3. die Aufwendungen nach § 17 Abs. 4;
4. die Aufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter für Leistungen nach Abschnitt II, soweit sie nicht aus Versicherungszeiten gewährt werden, die im Bundesgebiet oder im Land Berlin zurückgelegt sind; das gleiche gilt für die Rentenversicherung der Angestellten, wenn das verfügbare Vermögen nicht ausreicht (§ 15 Abs. 1).

(2) Bis zur Feststellung der tatsächlichen Aufwendungen sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im Jahresbetrag von 212 Millionen Deutsche Mark, an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten im Jahresbetrag von 176 Millionen Deutsche Mark, an die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Jahresbetrag von 28 Millionen Deutsche Mark.

(3) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Bundesrechnungshofs durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für sämtliche oder einen Teil der vom Bund zu tragenden Aufwendungen Pauschalregelungen festlegen, sobald hinreichende Unterlagen über die Höhe der Aufwendungen vorliegen und Annäherungsverfahren zur Feststellung der Höhe bestimmen. Dabei kann bestimmt werden, daß die auf Grund der Annäherungsverfahren festgesetzten Pauschalbeträge von Zeit zu Zeit durch den Bundesrechnungshof zu überprüfen sind, um sie gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 15

(1) Aus den noch verfügbaren Vermögen der stillgelegten, bis zum 8. Mai 1945 für das Gesamtgebiet des Deutschen Reiches zuständig gewesenen Träger der Rentenversicherung der Angestellten oder knappschaftlichen Rentenversicherung werden nach Maßgabe einer von der Bundesregierung im Benehmen mit dem Senat des Landes Berlin zu erlassenden Rechtsverordnung, unbeschadet des § 13 Abs. 3, in der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach Abschnitt II getragen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, inwieweit von Trägern der Unfallversicherung auch Leistungen für Unfälle getragen werden, die sich in einem Betrieb mit dem Sitz außerhalb des Bundesgebiets und des Landes Berlin, aber im Geltungsbereich der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ereignet haben.

§ 16

Aufwendungen nach diesem Gesetz, die weder vom Bund nach § 14 oder anderen Vorschriften noch aus den im § 15 bezeichneten Vermögen unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 3 getragen werden, sind von den verpflichteten Versicherungsträgern im Bundesgebiet und im Land Berlin zu tragen.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

(1) Ergibt sich bei der Anwendung einer Vorschrift dieses Gesetzes, daß der Versicherungsfall vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens eingetreten ist, und ist nicht bereits eine Leistung für die Zeit vor diesem Zeitpunkt festgestellt worden, so beginnt die Leistung nach Maßgabe dieses Gesetzes mit diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes des Berechtigten im Bundesgebiet oder im Land Berlin. Dies gilt auch, falls der Antrag nachher, spätestens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Verkündung des Gesetzes, gestellt wird. Nachzahlungen für zurückliegende Zeiten finden nicht statt.

(2) Für Antragsteller, die sich am 1. April 1952 in einem auswärtigen Staat aufhalten, läuft die Antragsfrist im Sinne des Absatzes 1 bis zum Ende des auf die Errichtung einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Aufenthaltsland folgenden Kalenderjahres, mindestens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes.

(3) Sofern die Frist zur Wahrung der Anwartschaft nach § 4 Abs. 3 nicht eingehalten werden konnte, weil die Voraussetzungen zur Aufnahme der freiwilligen Weiterversicherung erst nach dem 31. März 1952 gegeben sind, wird die Frist zur Entrichtung der Beiträge für die Kalenderjahre 1949, 1950 und 1951 bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlängert, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(4) Auf Leistungen nach Abschnitt II, die im Ausland sich aufhaltenden Verfolgten des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) zu gewähren sind, werden die Vorschriften des genannten Gesetzes mit der Maßgabe angewendet, daß die im § 5 des genannten Gesetzes bezeichnete Frist für Leistungen nach § 8 mit dem Ablauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes endet.

(5) Als Auslandsaufenthalt, der nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) zu berücksichtigen ist, gilt der durch nationalsozialistische Maßnahmen herbeigeführte Auslandsaufenthalt bis zum 31. Dezember 1949, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Aufenthaltsort nach diesem Zeitpunkt.

(6) Hat ein Versicherungsträger im Bundesgebiet oder im Land Berlin für einen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 am 1. April 1952 bereits eine Leistung rechtskräftig festgestellt, so gilt sie als Leistung im Sinne dieses Gesetzes. Sie ist jedoch, sofern es für den Berechtigten günstiger ist, auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes neu festzustellen, falls der Antrag bis zum Ablauf eines Jahres nach Verkündung des Gesetzes gestellt wird. Im übrigen hat es bei den bereits festgestellten Renten sein Bewenden.

(7) Renten, die am 1. April 1952 von Versicherungsträgern im Bundesgebiet oder im Land Berlin an Berechtigte im Ausland gewährt werden, sind weiterzugewähren, auch wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht gegeben sind. Absatz 6 Satz 2 gilt sinngemäß.

(8) Die Vorschriften des Abschnittes I gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich nach dem 1. Juli 1944 in Gebieten, aus denen die nach dem Gesetz Anspruchsberechtigten ausgewiesen, ausgesiedelt oder geflüchtet sind, ereignet haben, und für Beschäftigungszeiten, die in diesen Gebieten nach dem genannten Zeitpunkt zurückgelegt worden sind; soweit sie nach Bundesrecht der Versicherungspflicht unterliegen hätten, auch dann, wenn in diesen Gebieten nach dem 30. Juni 1944 eine ordnungsmäßig geregelte Unfallversicherung oder Rentenversicherung nicht durchgeführt worden ist.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1952 in Kraft, § 14 jedoch hinsichtlich der Aufwendungen für solche Versicherungsleistungen, auf welche die aus der Versicherung Berechtigten bereits nach den am 31. März 1952 geltenden Vorschriften Anspruch hatten, erst am 1. April 1953; bis zu diesem Tage bleibt es insoweit bei den am 31. März 1952 geltenden Vorschriften über die Erstattung der Aufwendungen aus Bundesmitteln.

(2) Mit dem 1. April 1952 treten vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 1 über die Erstattung der Aufwendungen aus Bundesmitteln alle den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen, insbesondere folgende Vorschriften außer Kraft:

- a) bayerisches Gesetz Nr. 6, betreffend Wochenhilfe für Rückwanderer vom 30. November 1945 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19),

- b) Sozialversicherungsanordnung Nr. 1 vom 29. Januar 1947 — IV/136/47 — (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 74),
- c) bayerisches Gesetz Nr. 93 über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 3. Dezember 1947 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 215),
- d) württembergisch-badisches Gesetz Nr. 909 betreffend Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 4. Dezember 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 15),
- e) hessisches Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 5. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 S. 2),
- f) bremisches Flüchtlingsrentengesetz vom 23. Juni 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 91),
- g) badisches Landesgesetz über Rentenzahlung aus der Sozialversicherung an Flüchtlinge, Umgesiedelte und andere Berechtigte (Gesetz über Fremdreuten) vom 7. Juli 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 125),
- h) § 8 Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBI. S. 101),
- i) § 4 Satz 2 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (WiGBI. S. 202),
- k) im § 17 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) in der Fassung des § 13 Nr. 13 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) die Buchstaben f und k bis m.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben b bis g bezeichneten Gesetze und Vorschriften sind auf schwebende, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Fälle, soweit für sie Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gewähren sind, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Vom 7. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

I. Allgemeines

§ 1

(1) Als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten wird die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Bundesversicherungsanstalt) errichtet; sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Bundesversicherungsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Die Bundesversicherungsanstalt führt die Versicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) und den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften durch.

§ 2

(1) Die Aufsicht über die Bundesversicherungsanstalt führt der Bundesminister für Arbeit; sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen, der den Rechnungsab-schluß sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Bundesversicherungsanstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr enthalten muß. Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand zu erstatten und von der Vertreterversammlung zu billigen. Der Geschäftsbericht ist dem Bundestag vorzulegen.

II. Organe

§ 3

(1) Die Organe der Bundesversicherungsanstalt sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Vertreterversammlung darf höchstens aus sechzig, der Vorstand höchstens aus zwölf Mitgliedern bestehen.

(3) Die Wahl der Organe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427).

§ 4

(1) Die Organe haben die ihnen durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

- (2) Die Vertreterversammlung kann insbesondere
1. durch Beauftragte aus ihrer Mitte, die zu ihrer Unterstützung Sachverständige und Hilfskräfte zuziehen können, jederzeit die Geschäftsführung prüfen lassen,

2. für Verfügungen über Grundstücke die Zustimmung der Vertreterversammlung oder eines Ausschusses vorschreiben.

(3) Richtlinien über die Anlegung des Vermögens können von der Vertreterversammlung nur gemeinsam mit dem Vorstand erlassen werden.

III. Geschäftsführung

§ 5

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe c des Selbstverwaltungsgesetzes gewählt; sie haben die ihnen nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 6

Urkunden in eigenen Angelegenheiten der Bundesversicherungsanstalt, die zur Vorlage beim Grundbuchamt bestimmt sind, müssen von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung vollzogen und mit dem Siegel der Bundesversicherungsanstalt versehen sein. Diese Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

IV. Satzung

§ 7

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung; sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.

(2) Wird die Genehmigung versagt, so hat die Vertreterversammlung in der vom Bundesminister für Arbeit festgesetzten Frist eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, so kann der Bundesminister für Arbeit die Satzung erlassen und auf Kosten der Bundesversicherungsanstalt durchführen.

§ 8

Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. Mitgliederzahl, Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung, Art der Beschlußfassung der Vertreterversammlung sowie ihre Vertretung nach außen,
2. Mitgliederzahl, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen, Form der Willenserklärung des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Bundesversicherungsanstalt,
3. Vertretung der Bundesversicherungsanstalt gegenüber dem Vorstand,
4. Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeit,
5. Bildung von Ausschüssen der Organe,
6. Versichertenälteste, Vertrauensmänner, ihre Wahl und ihre Befugnisse,
7. Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,

8. Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
9. Art der Bekanntmachungen,
10. Änderung der Satzung.

V. Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 9

(1) Die Geschäfte der Bundesversicherungsanstalt werden durch Beamte wahrgenommen sowie durch Arbeitskräfte, die auf Grund privatrechtlichen Dienstvertrages angestellt sind.

(2) Stellen für Beamte sollen nur in dem Umfange vorgesehen werden, als sie für eine Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind. §§ 15 und 16 bleiben unberührt.

§ 10

(1) Die Beamten der Bundesversicherungsanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet ist, der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt; er kann die Ausübung seiner Rechte auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 11

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden nach Wahl durch die Vertreterversammlung auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Die übrigen Beamten werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Bundesminister für Arbeit ernannt; er kann seine Befugnisse auf den Vorstand der Bundesversicherungsanstalt übertragen.

VI. Haushalt

§ 12

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungsbücher und die Kassenbücher sind jährlich abzuschließen.

(3) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß; die Vertreterversammlung nimmt ihn ab.

§ 13

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom Vorstand aufgestellt; er ist dem Bundesminister für Arbeit spätestens am 1. September vor Beginn des Geschäftsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb zweier Monate Beanstandungen erheben, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Bundesversicherungsanstalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gefährdet.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplans soll spätestens am 1. November vor Beginn des Geschäftsjahres, für das er gelten soll, der Vertreterversammlung zur Beschlufassung zugeleitet werden. Dabei hat der Vorstand zu den Beanstandungen der Bundesregierung Stellung zu nehmen, soweit er sie nicht berücksichtigt hat.

(4) Die Vertreterversammlung stellt den Haushalt fest. Werden bei der Feststellung die Beanstandungen der Bundesregierung nicht berücksichtigt, so kann diese den Feststellungsbeschluß insoweit aufheben und den Haushalt selbst feststellen.

§ 14

Die Einnahmen und Ausgaben werden nach dem festgestellten Haushalt verwaltet.

ZWEITER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

I. Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 15

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bei der Treuhandverwaltung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin hauptamtlich Beschäftigten treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt über. Soweit die Beschäftigten Beamte waren oder ihr Dienstverhältnis nach der Dienstordnung der Reichsversicherungsanstalt in der Fassung vom 30. Januar und 6. Februar 1933 und dem Nachtrag vom 30. November 1936 geregelt war, sind sie als Beamte zu übernehmen. Für die Übernahme früherer Beamter der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist die Rechtsstellung maßgebend, die sie am 8. Mai 1945 innegehabt haben. Dienstordnungsmäßig Angestellte sind in der besoldungsrechtlichen Stellung zu übernehmen, die sie an diesem Tage hatten. Für die Angestellten und für die Arbeiter gilt § 18 entsprechend. Soweit bei der Treuhandverwaltung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beschäftigte frühere Beamte der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine höhere Vergütungsgruppe nach der Tarifordnung A erreicht haben, als sie ihrer früheren Besoldungsgruppe nach der Reichsbesoldungsordnung entspricht, ist diese bei der Übernahme als Beamte vergleichsweise heranzuziehen.

§ 16

(1) Von der Gesamtzahl der am 31. Dezember 1952 bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Beamten ist von der Bundesversicherungsanstalt die Anzahl zu übernehmen, die dem Verhältnis der Zahl der für Januar 1953 im Bezirk der Landesversicherungsanstalt gezahlten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter zur Zahl der aus der Rentenversicherung der Angestellten gezahlten Renten entspricht. Im übrigen gelten, soweit in § 31 nichts anderes bestimmt ist, für die Beamten die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87, 97).

(2) Die zu übernehmenden Beamten bestimmt die für die abgebende Landesversicherungsanstalt zuständige Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit. Die Auswahl soll sich

in erster Linie auf Beamte der Landesversicherungsanstalten erstrecken, die am 8. Mai 1945 Beamte der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte waren oder die am 31. Dezember 1952 ausschließlich für die Erfüllung von Aufgaben der Angestelltenversicherung tätig waren. Grundsätzlich soll die Übernahme solcher Beamten der Landesversicherungsanstalten nicht bestimmt werden, die bereits vor dem 8. Mai 1945 Beamte der Landesversicherungsanstalten waren.

(3) Außer in den Fällen des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts kann der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte in den Wartestand versetzen, die

1. für den Dienst in der Bundesversicherungsanstalt nicht geeignet sind,
2. nach dem 31. Dezember 1951
 - a) bei einer Landesversicherungsanstalt unter Nichtbeachtung der beamtenrechtlichen Vorschriften ernannt oder als solche befördert oder
 - b) aus anderen Verwaltungen an eine Landesversicherungsanstalt versetzt worden sind.

(4) Für die Beamten, welche die Bundesversicherungsanstalt nach Absatz 3 in den Wartestand versetzt, erstattet die abgebende Landesversicherungsanstalt die Hälfte des Versorgungsaufwandes, insbesondere Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge.

(5) Die nach Absatz 2 zu übernehmenden Beamten der Landesversicherungsanstalten werden zu dem Zeitpunkt Beamte der Bundesversicherungsanstalt, in dem die Aufgaben auf dem Gebiete der Rentenversicherung der Angestellten nach § 26 auf die Bundesversicherungsanstalt übergehen.

§ 17

Die Bundesversicherungsanstalt ist „entsprechende Einrichtung“ im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegenüber der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Nummer 11 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes). Die oberste Dienstbehörde bestimmt sich nach § 10 Abs. 2.

§ 18

(1) Für die bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Angestellten gilt § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend. Die zu übernehmenden Angestellten treten zu dem nach § 26 bestimmten Zeitpunkt nach der für sie bisher maßgebenden Vergütungsgruppe in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt.

(2) Sind die Dienstbezüge eines Angestellten nach dem Stand am Tage vor der Übernahme höher als die am Tage der Übernahme zustehenden Dienstbe-

züge, so wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage so lange gewährt, bis er durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, die durch Versetzung an einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern.

(4) Die bei den Landesversicherungsanstalten beschäftigten Arbeiter, die am 31. Dezember 1952 ausschließlich für Zwecke der Angestelltenversicherung tätig waren, treten zu dem nach § 26 bestimmten Zeitpunkt nach der für sie bisher maßgebenden Lohngruppe in den Dienst der Bundesversicherungsanstalt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

II. Vermögen

§ 19

(1) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Ihr Vermögen (Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte) sowie die aus Mitteln dieses Vermögens nach dem 8. Mai 1945 für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erworbenen Vermögensrechte gehen auf die Bundesversicherungsanstalt über.

(2) Ferner gehen das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte, welche die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Angestelltenversicherung erworben haben, auf die Bundesversicherungsanstalt über.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarungen für übertragbar erklärt sind.

(4) Die Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen nach den Absätzen 1 und 2 in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen vorbehaltlich der in zwischenstaatlichen Abkommen getroffenen Regelungen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bundesversicherungsanstalt über.

(5) Soweit sich Ansprüche aus dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) gegen die Rentenversicherung der Angestellten ergeben und soweit dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten Erstattungsansprüche zustehen, gehen diese Verbindlichkeiten und Rechte auf die Bundesversicherungsanstalt über.

§ 20

(1) Die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die über Vermögensrechte der in § 19 Abs. 1 und 2 bezeichneten Art vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen worden sind, bleibt unberührt.

(2) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 19 Abs. 1 und 2 fallen, bleiben bestehen.

§ 21

(1) In laufende Miet- oder Pachtverträge, die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder nach dem 8. Mai 1945 von der Treuhandverwaltung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin oder von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Zwecke der Angestelltenversicherung abgeschlossen sind, tritt die Bundesversicherungsanstalt ein. Kann der Bundesversicherungsanstalt aus organisatorischen Gründen oder aus einem anderen wichtigen Grunde die Fortsetzung eines Miet- oder Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden, so ist sie berechtigt, binnen eines Jahres mit sechsmonatiger Frist zum 1. eines Kalendervierteljahres zu kündigen.

(2) Liegt eine Benutzung oder Nutzung ohne Miet- oder Pachtvertrag für Zwecke der Angestelltenversicherung vor, so kann die Bundesversicherungsanstalt die miet- oder pachtweise Überlassung für eine Dauer bis längstens zum 1. April 1955 fordern.

§ 22

Auf Verlangen ist der Bundesversicherungsanstalt Auskunft über Vermögensverhältnisse der in §§ 19 und 20 bezeichneten Art zu erteilen sowie Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren.

§ 23

Streitigkeiten, die sich zwischen Rechtsträgern des öffentlichen Rechtes aus der in § 19 getroffenen Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Den Vorsitzenden bestimmt der Bundesminister der Justiz. Für das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 24

(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 19 zum Vermögen der Bundesversicherungsanstalt, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt zu stellen. Der Antrag muß von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuch genügt die in dem Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Bundesversicherungsanstalt gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Körperschaft des öffentlichen Rechtes“.

(2) Dies gilt für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 25

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung der Vorschriften der §§ 19 bis 24 entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

III. Treuhandschaften

§ 26

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter nehmen als Treuhänder der Bundesversicherungsanstalt, solange und soweit die Bundesversicherungsanstalt diese Aufgaben noch nicht wahrnimmt, die Aufgaben auf dem Gebiete der Rentenversicherung der Angestellten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wahr; nach Ablauf dieser Frist gehen die Aufgaben auf die Bundesversicherungsanstalt über.

(2) Unterlagen, die ausschließlich die Durchführung von Aufgaben der Rentenversicherung der Angestellten betreffen, sind jeweils zu dem nach Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt der Bundesversicherungsanstalt unentgeltlich zu überlassen.

§ 27

Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Eigentum und den sonstigen Vermögensrechten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 28

§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Beiträge zusammen mit den sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die dauernde Aufrechterhaltung der von Versicherungsträgern zu deckenden Leistungen zu gewährleisten, sind die erforderlichen Mittel von dem Bunde aufzubringen. Näheres wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.“

§ 29

(1) Die Durchführung der Angestelltenversicherung für Seeleute richtet sich ausschließlich nach der zwischen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Seckasse getroffenen Vereinbarung vom 16. Dezember 1943. Änderungen und Ergänzungen, welche die Bundesversicherungsanstalt und die Seckasse vereinbaren, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit.

(2) Soweit in der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für Angelegenheiten der Angestelltenversicherung zuständig ist, tritt unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 an ihre Stelle die Bundesversicherungsanstalt.

§ 30

(1) Die nach § 10 des Selbstverwaltungsgesetzes gewählte Vertreterversammlung für die Rentenversicherung der Angestellten gilt als Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt.

(2) Für die erste Wahlperiode wird die nach § 10 des Selbstverwaltungsgesetzes für die Rentenversicherung der Angestellten gewählte Vertreterversammlung um je drei im Lande Berlin wohnhafte Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber erweitert; insoweit findet § 3 Abs. 2 erster Halbsatz keine Anwendung. Für die Erweiterung gelten § 4 Abs. 5 und 6 des Selbstverwaltungsgesetzes sowie §§ 24 bis 26 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952 — Beilage —) entsprechend mit der Maßgabe, daß die Wahl durch die Vertreterversammlung (Absatz 1) erfolgt. Für die nach Satz 1 hinzuzuwählenden Vertreter gelten die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, daß diese Vertreter die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen müssen.

(3) Der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt wird erstmals von der nach Absatz 2 erweiterten Vertreterversammlung gewählt.

§ 31

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes vorhandenen Wartestandsbeamten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3) finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des § 178 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.

(2) Soweit auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Beamte in den Wartestand versetzt werden können, tritt mit dem Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes an die Stelle der Versetzung in den Wartestand die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

(3) Bei einem nach Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der Bundesversicherungsanstalt darf das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe, zurückbleiben.

(4) Für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge findet Absatz 3 keine Anwendung.

§ 32

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 33

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

(2) § 28 gilt für das Land Berlin erst dann, wenn das Land Berlin im Einvernehmen mit der Bundesregierung eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen hat.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1953 in Kraft; mit demselben Zeitpunkt treten die §§ 93 bis 130 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes.

Vom 7. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) und das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 19. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 141) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei deutschen Staatsangehörigen steht der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte.“

2. In § 5 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „mit den beiden Weltkriegen“ die Worte „mit einem der beiden Weltkriege“.

3. In § 10 Abs. 5 treten an die Stelle der Sätze 2 und 3 folgende Sätze:

„Angehörige Schwerbeschädigter, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden, erhalten ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde die zur Sicherung des Heilerfolges notwendigen kleineren Heilmittel. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) gewährt werden. § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Krankenbehandlung anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Wird ein Führhund nicht gehalten, so wird als Ersatz der Aufwendungen für fremde Führung eine Beihilfe in derselben Höhe gewährt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außergewöhnliche Kosten für Kleider-

und Wäscheverschleiß, so sind diese mit einem Pauschbetrage von 3 bis 15 Deutschen Mark monatlich zu ersetzen. Übersteigen in Sonderfällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrags, so sind sie erstattungsfähig. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, welche Sätze für einzelne Gruppen von Körperschäden zu gewähren sind und in welchen Sonderfällen eine Erstattung in Frage kommt.“

5. In § 17 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 treten an die Stelle der Sätze 2 bis 4 folgende Sätze:

„Das Hausgeld ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte Mitglied der Krankenkasse wäre. Es wird nur gezahlt, soweit und solange das Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Hausgeld wird auch gewährt, wenn der Beschädigte Heilbehandlung nicht nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, eine der im § 14 Abs. 2 genannten Kassen zur Zahlung aber nicht verpflichtet ist. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

8. In § 20 werden im letzten Satz hinter dem Wort „die“ die Worte „wegen der Folgen einer Schädigung“ eingefügt.

9. In § 28 treten an die Stelle des Satzes 1 folgende Sätze:

„Witwen, Witwern und Waisen sowie rentenberechtigten Verwandten der aufsteigenden Linie sind, soweit Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann, ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde die zur Sicherung des Heilerfolges notwendigen kleineren Heilmittel zu gewähren. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) gewährt werden. § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert 48 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert 48 Deutsche Mark,

- um 70 vom Hundert 60 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 72 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 90 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 108 Deutsche Mark."
- b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau (den Ehemann) und für jedes von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres um 20 Deutsche Mark."
11. § 33 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 50 vom Hundert 95 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 100 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 110 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 120 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 140 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 160 Deutsche Mark.
Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau (den Ehemann) und die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 3), um je 20 Deutsche Mark."
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
12. In § 34 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; sie ist auf den vollen Satz zu erhöhen, wenn der Schwerbeschädigte seinen Lebensunterhalt allein bestreiten muß."
13. In § 35 Abs. 1 werden die Sätze der Pflegezulage wie folgt erhöht:
von 50 Deutsche Mark auf 60 Deutsche Mark,
von 75 Deutsche Mark auf 90 Deutsche Mark,
von 100 Deutsche Mark auf 125 Deutsche Mark,
von 125 Deutsche Mark auf 150 Deutsche Mark,
von 150 Deutsche Mark auf 175 Deutsche Mark.
14. § 36 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:
„(5) Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so sind den Hinterbliebenen die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Tod während eines Aufenthalts im Ausland eingetreten ist, jedoch kann eine Beihilfe gewährt werden.
(6) Stirbt ein Beschädigter während der Durchführung eines Kur- oder Heilverfahrens nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an den Folgen einer Schädigung, so sind den Hinterbliebenen auf Antrag die notwendigen Kosten der Leichenüberführung nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen zu erstatten."
15. In § 40 wird das Wort „Kinder“ durch die Worte „mindestens ein Kind“ ersetzt.
16. § 41 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Buchstabe c werden hinter dem Wort „Altersgrenze“ die Worte „oder bis zu seiner Verheiratung“ eingefügt.
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich 60 Deutsche Mark."
c) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen 95 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt."
17. In § 44 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruches gebunden."
18. § 47 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 werden die Zahl „21“ durch die Zahl „26“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
b) In Absatz 3 werden die Zahl „36“ durch die Zahl „41“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
19. Dem § 48 wird als Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe gilt § 44 entsprechend. Die Abfindung beträgt 1200 Deutsche Mark, wenn eine Witwenbeihilfe in Höhe des vollen Betrages der Rente bezogen worden ist, sonst 800 Deutsche Mark."
20. § 51 erhält folgende Fassung:
„§ 51
(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
bei einem Elternpaar 84 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 60 Deutsche Mark.
(2) Elternrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen (§ 33 Abs. 2 Satz 1) folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:
bei einem Elternpaar 134 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 95 Deutsche Mark.
(3) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten (Abs. 1) und die Einkommengrenzen (Abs. 2) für jedes weitere Kind
bei einem Elternpaar um 10 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil um 5 Deutsche Mark
(4) Elternrenten werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark, so werden sie auf diesen Betrag erhöht."
21. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Ein Kind hat keinen Anspruch auf Rente, wenn der Ehemann der Mutter während der Dauer der Empfängniszeit verschollen war.“
22. In § 53 werden das Wort „rentenberechtigten“ durch das Wort „versorgungsberechtigten“ und die Worte „waisenrentenberechtigten Kinder“ durch die Worte „mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind“ ersetzt.
23. § 55 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Als Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Beim Zusammentreffen mit einer Witwen- oder Waisenbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.“
24. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Witwen, Witwer und Waisen müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden. Die Frist endet frühestens am 31. Dezember 1953. § 57 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“
25. Dem § 59 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
 „Ist der Tod die Folge einer Schädigung, die während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, so endet die Frist jedoch frühestens am 31. Dezember 1954.“
26. In § 65 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 „(3) Das Recht auf die Grundrente (§ 31) ruht in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen.“
27. § 65 Abs. 2 wird gestrichen; der neue Absatz 3 wird Absatz 2.
28. In § 67 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Rente“ ein Komma und die Worte „Witwen- und Waisenbeihilfe“ eingefügt. In § 67 Abs. 3, § 68 Abs. 1 und § 69 werden jeweils hinter dem Wort „Rente“ ein Komma und die Worte „Witwen- oder Waisenbeihilfe“ eingefügt.
29. Hinter § 71 wird folgender neuer § 71 a eingefügt:
 „§ 71 a
 Hat das Versorgungsamt Ausgleichsrente oder Elternrente gewährt, so kann es, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen hat, durch schriftliche Anzeige an den Versicherungsträger bewirken, daß die Ansprüche insoweit auf den Kostenträger der Kriegsoferversorgung übergehen, als sie zu einer Minderung der Ausgleichs- und Elternrente führen.“
30. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Achtfache“ durch das Wort „Neunfache“ ersetzt.

31. Dem § 77 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
 „Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.“
32. Hinter § 78 wird als neuer § 78 a eingefügt:
 „§ 78 a
 (1) Eine Kapitalabfindung kann auch Witwen mit Anspruch auf Rente gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 72 bis 78 gelten entsprechend.
 (2) Schließt eine abgefundene Witwe erneut eine Ehe, so ist nach der Eheschließung die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der bis zu ihrer Wiederverheiratung erloschen gewesenen Versorgungsbezüge übersteigt. Auf den zurückzuzahlenden Betrag ist die Abfindung nach § 44 anzurechnen.
 (3) Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Verwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.“
33. Dem § 81 wird als Absatz 3 angefügt:
 „(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit es sich um Ansprüche nach diesem Gesetz handelt, die nicht auf einer Schädigung beruhen.“
34. In § 86 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
35. In § 87 Satz 2 werden die Worte „als Versorgungsleistung“ gestrichen.
36. In § 92 Abs. 1 erhält der Wortlaut des Buchstaben a folgende Fassung:
 „a) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie die Höhe des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für bestimmte Körperschäden (§ 13),“.

Artikel II

Änderung

von Vorschriften des Teuerungszulagengesetzes

Das Gesetz über die einstweilige Gewährung einer Teuerungszulage zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln (Teuerungszulagengesetz) in der Fassung vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Wortlaut unter Nummer 2 gestrichen.
2. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „oder ein nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ruhende Ausgleichsrente oder Elternrente (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
4. In § 7 werden die Worte
 „bei der Bemessung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und den bis zu seinem Inkrafttreten maßgebend gewesenen versorgungsrechtlichen Vorschriften sowie“
 gestrichen.

5. In § 12 Abs. 1 werden gestrichen:
 - a) Im ersten Satz der Wortlaut unter Buchstabe b,
 - b) in der vierzehnten Zeile der Buchstabe „b“,
 - c) der letzte Satz.

Artikel III

Übergangsvorschriften

1. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung (Artikel I Nr. 4 Buchstabe a) wird von Amts wegen gewährt.
2. Die Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß (Artikel I Nr. 4 Buchstabe b) wird von Amts wegen neu festgestellt, wenn ein bisher als Entschädigung gewährter Betrag sich erhöht oder verringert. Eine Minderung der Entschädigung tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des neuen Feststellungsbescheides folgt.
3. Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsbezüge nach Artikel I Nr. 21 und 23 tritt frühestens mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.
4. Soweit der Anspruch auf Ausgleichsrente oder Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannt ist, werden die Versorgungsbezüge von Amts wegen neu festgestellt. Im übrigen wird der Anspruch auf Ausgleichsrente nur auf Antrag festgestellt; wird der Antrag binnen sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Ausgleichsrente mit dem 1. August 1953, frühestens aber mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Satz 2 gilt entsprechend, soweit sich nach Artikel I Nr. 1, 12 und Nr. 16 Buchstabe a neue oder höhere Ansprüche ergeben.
5. Soweit in den Fällen des Artikels I Nr. 24 und 25 Anträge auf Versorgung wegen Versäumnis der bisherigen Anmeldefristen rechtskräftig abgelehnt worden sind, sind von Amts wegen neue Bescheide zu erteilen.
6. Bei Kapitalabfindungen, die vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des Artikels I Nr. 30 ausge-

zahlt worden sind, ist für den Rest des Abfindungszeitraumes der erloschene Rentenanteil nach Maßgabe dieser Vorschrift neu festzustellen.

7. Die Teuerungszulagen (Artikel II) zu Ausgleichsrenten und Elternrenten werden so lange weitergezahlt, bis die sich nach Artikel I ergebenden höheren Bezüge festgestellt worden sind. Sie werden auf die für die gleiche Zeit zustehenden höheren Bezüge angerechnet.

Artikel IV

Anwendung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel V

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten in Kraft
 - a) Artikel I Nr. 2, 8, 15, 31 und 35 mit Wirkung vom 1. Oktober 1950,
 - b) Artikel I Nr. 24 mit Wirkung vom 1. Oktober 1952,
 - c) Artikel I Nr. 25 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,
 - d) Artikel I Nr. 1, 4, 10 bis 13, 16, 18 bis 23, 27, 30 und 32 sowie Artikel II am 1. August 1953,
 - e) Artikel I Nr. 26 am 1. September 1953,
 - f) Artikel I Nr. 7 am 1. Oktober 1953.

Artikel VI

Der Bundesminister für Arbeit kann den Wortlaut des Bundesversorgungsgesetzes in der gemäß Artikel I geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und im Wortlaut beseitigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes.

Vom 7. August 1953.

Auf Grund des Artikels VI des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 862) wird nachstehend der Wortlaut des Bundesversorgungsgesetzes in der neuen Fassung bekanntgemacht.

Nach Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes treten die Neufassung des § 65 Abs. 2 erst am 1. September 1953 und die Neufassung des § 19 Abs. 1 und 2 erst am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Bonn, den 7. August 1953.

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Sauerborn

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

in der Fassung vom 7. August 1953.

Anspruch auf Versorgung

§ 1

(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch

- a) eine unmittelbare Kriegseinwirkung,
- b) eine Kriegsgefangenschaft,
- c) eine Internierung im Ausland oder in den nicht unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Gebieten wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit,
- d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Schädigung im Sinne des Absatzes 1.

(5) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung.

§ 2

- (1) Militärischer Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 ist
- a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst als Soldat oder Wehrmachtbeamter,
 - b) der Dienst im Deutschen Volkssturm,
 - c) der Dienst in der Feldgendarmarie,
 - d) der Dienst in den Heimatflakbatterien.

(2) Bei deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, die umgesiedelt, ausgewiesen oder geflüchtet sind, steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftslandes dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich.

(3) Bei deutschen Staatsangehörigen steht der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowakischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte.

§ 3

(1) Als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten:

- a) das von einer Dienststelle der Wehrmacht angeordnete Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zur Eignungsprüfung oder Wehrüberwachung,

- b) der auf Grund einer Einberufung durch eine militärische Dienststelle oder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete freiwillige oder unfreiwillige Dienst,
- c) eine planmäßige oder außerplanmäßige Einschiffung von Zivilpersonen auf Schiffen oder Hilfsschiffen der Wehrmacht,
- d) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst der Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren, sowie der Dienst der Militärverwaltungsbeamten,
- e) der Dienst der Wehrmachthelfer und -helferinnen,
- f) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege,
- g) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos,
- h) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler der Luftwaffe,
- i) der Reichsarbeitsdienst,
- k) der Dienst auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441),
- l) der Dienst in Wehrrertüchtigungslagern,
- m) der Dienst in der Organisation Todt für Zwecke der Wehrmacht,
- n) der Dienst im Baustab Speer/Osteinsatz für Zwecke der Wehrmacht,
- o) der Dienst im Luftschutz auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) nach Aufruf des Luftschutzes.

(2) Als militärähnlicher Dienst gilt nicht der Zivildienst, der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrages bei der Wehrmacht geleistet worden ist, es sei denn, daß der Einsatz mit besonderen, kriegseigentümlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war.

§ 4

(1) Als militärischer oder militärähnlicher Dienst (§§ 2, 3) gelten auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft. Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet.

(2) Entsprechendes gilt für Personen, die aus der Internierung (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) zurückkehren.

§ 5

(1) Als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a gelten, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen:

- a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln,
- b) behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Verdunkelungsmaßnahmen,
- c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegserischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war,
- d) schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutsch besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind,
- e) nachträgliche Auswirkungen kriegserischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben.

(2) Als nachträgliche Auswirkungen kriegserischer Vorgänge (Absatz 1 Buchstabe e) gelten auch Schäden, die in Verbindung

- a) mit dem zweiten Weltkrieg durch Angehörige oder sonstige Beschäftigte der Besatzungsmächte oder durch Verkehrsmittel (auch Flugzeuge) der Besatzungsmächte vor dem Tag verursacht worden sind, von dem an Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden,
- b) mit dem ersten Weltkrieg durch die in § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebietes verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bezeichneten Ereignisse verursacht worden sind und zur Zuerkennung von Leistungen geführt hatten.

§ 6

In anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann die Oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkennen.

§ 7

Das Gesetz findet Anwendung auf

- 1. deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkzugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen

Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben,

2. deutsche Staatsangehörige im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Land Berlin hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
3. die im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnenden Ausländer und Staatenlosen, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist; dies gilt nicht, wenn sie aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen ihr Heimatland haben.

§ 8

In anderen als den in § 7 Nr. 2 und 3 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Auswärtigen Amtes Versorgung gewähren.

Umfang der Versorgung

§ 9

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 10 bis 24),
2. soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung (§§ 25 bis 28),
3. Beschädigtenrente und Pflegezulage (§§ 29 bis 35),
4. Bestattungsgeld (§ 36) und Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37),
5. Hinterbliebenenrente (§§ 38 bis 52),
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen (§ 53).

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld

§ 10

(1) Ist ein Anspruch auf Rente festgestellt, so wird wegen anerkannter Folgen der Schädigung Heilbehandlung gewährt, solange der Anspruch auf Rente besteht. Heilbehandlung wird gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

(2) Rechtfertigen die anerkannten Folgen einer Schädigung den Bezug einer Rente nicht, so wird Heilbehandlung gewährt, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Schädigung verursachten Leidens verhütet oder beseitigt wird.

(3) Heilbehandlung kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs oder einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung gewährt werden. Wird eine Heilbehandlung von dem Beschädigten vor der Anerkennung durchgeführt, so können die dadurch entstandenen Kosten in angemessenem Umfange ersetzt werden.

(4) Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung (Absatz 1) gegeben sind, können die Kosten der Anstaltspflege zu Lasten des Bundes unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsbezüge übernommen werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

(5) Schwerbeschädigte erhalten auch für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, Heilbehandlung. Angehörige Schwerbeschädigter, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen überwiegend unterhalten werden, erhalten ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde die zur Sicherung des Heilerfolges notwendigen kleineren Heilmittel. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) gewährt werden. § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Krankenbehandlung anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann.

§ 11

(1) Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Schädigung zu erleichtern. Art und Umfang der den Beschädigten zu gewährenden Heilbehandlung decken sich mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 14 Abs. 2) ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) An Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeort (Badekur) oder in einer Tuberkulose-Heilanstalt (Heilstättenbehandlung) gewährt werden.

(3) Blinde erhalten einen Führhund.

§ 12

Dem Beschädigten kann mit seiner Zustimmung Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn seine Aufnahme in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten bei seinen Familienangehörigen zu belassen.

§ 13

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein. Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

(2) Die Bewilligung der Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurück-erstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

(3) Für die Beschaffung und den Ersatz von Führhunden gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sinngemäß; zum Unterhalt des Hundes werden monatlich 25 Deutsche Mark gewährt. Wird ein Führhund nicht gehalten, so wird als Ersatz der Aufwendungen für fremde Führung eine Beihilfe in derselben Höhe gewährt.

(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außer-gewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese mit einem Pauschbetrag von 3 bis 15 Deutschen Mark monatlich zu ersetzen. Übersteigen in Sonderfällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrags, so sind sie erstattungsfähig. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, welche Sätze für einzelne Gruppen von Körperschäden zu gewähren sind und in welchen Sonderfällen eine Erstattung in Frage kommt.

§ 14

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Führhunde für Blinde, Badekuren, Heilstättenbehandlungen sowie Heilanstaltspflege für tuberkulös Erkrankte werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden gewährt.

(2) Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Ist der Beschädigte Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-Krankenkasse, See-Krankenkasse, Knappschaft, Ersatzkasse), so liegt die Durchführung der Heilbehandlung dieser Krankenkasse ob, auch wenn ihre Leistungspflicht nach Gesetz oder Satzung erschöpft ist. Ist der Beschädigte nicht Mitglied einer der genannten Kassen, so wird die erforderliche Heilbehandlung von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse seines Wohnorts durchgeführt. Ist der Beschädigte berechtigtes Familienmitglied eines in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und nicht selbst Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung, so wird die Heilbehandlung von der Krankenkasse des Versicherten gewährt. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und

den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

(3) Führt ein Beschädigter, der nicht Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung ist, eine Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse (Absatz 2 Satz 3) durch, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten; die Kosten können jedoch in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der Krankenkasse unmöglich machten.

(4) Beschädigte, die Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein (Reichsversicherungsordnung §§ 182 a, 187 b) zu entrichten, befreit.

(5) Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind. Die für die Durchführung der Versorgung zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, bei Beschädigten, denen die Krankenkasse nur auf Grund dieses Gesetzes Heilbehandlung gewährt, Art, Umfang und Dauer der Heilbehandlung zu bestimmen. Ihre Entscheidung ist für die Krankenkasse bindend.

(6) Auch wenn die Heilbehandlung und Heilanstaltspflege nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heilbehandlung dienende Personen sowie Heilanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden.

(7) An Stelle der Krankenkassen können die zuständigen Verwaltungsbehörden die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 15

Die Obersten Landesbehörden sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 16

(1) Zur Gewährung der Heilanstaltspflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder bei seinen Familienangehörigen wohnt. Bei einem Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

(2) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Gesundheitsstörung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Wohnung der Familienangehörigen des Beschädigten nicht möglich ist,

2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 17

(1) Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur oder Heilstättenbehandlung gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der in § 14 Abs. 2 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung und solange es nach Gesetz von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre. Ob und inwieweit darüber hinaus Krankengeld weitergezahlt werden kann, bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 wird Krankengeld nicht gewährt.

(2) Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte Mitglied der Krankenkasse wäre. Krankengeld wird nur gewährt, wenn der Beschädigte infolge der Erkrankung in seinem zuletzt ausgeübten Beruf arbeitsunfähig ist und nur, soweit und solange das Einkommen, das er unmittelbar vor der Erkrankung bezogen hat, durch die Krankheit gemindert ist.

(3) Neben Wartegeld, Ruhegehalt, ruhegehaltähnlichen Bezügen und neben Renten auf Grund der Sozialversicherungsgesetze wird Krankengeld nicht gewährt.

§ 18

(1) Während der Heilanstaltspflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung wird die Rente weitergezahlt.

(2) Hat ein Beschädigter, der Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, Angehörige, deren Ernährer er ist, so wird diesen während der Heilanstaltspflege Hausgeld gewährt. Das Hausgeld ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte Mitglied der Krankenkasse wäre. Es wird nur gezahlt, soweit und solange das Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Hausgeld wird auch gewährt, wenn der Beschädigte Heilbehandlung nicht nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, eine der im § 14 Abs. 2 genannten Kassen zur Zahlung aber nicht verpflichtet ist. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Während einer Badekur oder einer Heilstättenbehandlung wird Hausgeld nach Absatz 2 gewährt.

(4) Dem Beschädigten, der für keine Angehörigen zu sorgen hat, kann bei Bedürftigkeit eine Beihilfe gewährt werden.

(5) In den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 wird Hausgeld nicht gewährt.

§ 19

(1) Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung, Krankengeld oder Hausgeld zu gewähren,

so wird ihnen für ihre Aufwendungen für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und für die beim Ablauf dieser Frist schwebenden Heilbehandlungsfälle Ersatz geleistet. Der Ersatz wird gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Schädigung anerkannt ist; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz frühestens von der Anmeldung des Versorgungsanspruchs an, jedoch nicht für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit geleistet.

(2) Tritt eine Schädigung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Schädigung folgenden fünf Kalenderjahre gewährt.

(3) Als Ersatz werden gewährt bei Heilanstaltspflege drei Viertel der aufgewendeten Krankenhauskosten, bei ambulanter Behandlung, wenn und solange Krankengeld gewährt wird, das satzungsmäßige Krankengeld, sonst drei Deutsche Mark für jeden Behandlungstag. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Gesundheitsschäden, die auf einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder auf einem vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Ereignis beruhen.

§ 20

Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltspflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihnen die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Dies gilt auch für krankenversicherte Beschädigte, die wegen der Folgen einer Schädigung mit Krankengeld oder Krankenhauspflege aussteuert sind, vom Tage der Aussteuerung an.

§ 21

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 20 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens drei Wochen nach dem Beginn der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann Ersatz für die vor der Anmeldung liegende Zeit abgelehnt werden.

§ 22

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann jederzeit eine neue Heilbehandlung anordnen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert. Eine Operation darf ohne Zustimmung des Beschädigten nicht vorgenommen werden.

§ 23

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann

ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 24

(1) Wird die Heilbehandlung von der Verwaltungsbehörde durchgeführt, so sind dem Beschädigten die hierdurch entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfange zu ersetzen. Wird eine Heilanstaltspflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung ohne triftigen Grund vor Ablauf der bei der Bewilligung bestimmten Dauer abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Für die Dauer der Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie während einer Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel (§ 13 Abs. 2 Satz 1) werden außer den Reisekosten (Absatz 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange gewährt.

(3) Ist ohne behördliche Zustimmung ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel (§ 13 Abs. 2 Satz 1) angepaßt, geändert oder ausgetauscht worden, so wird Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange gewährt, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt wird.

Soziale Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung

§ 25

(1) Die soziale Fürsorge nach diesem Gesetz hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern; dies gilt insbesondere für die Berufsfürsorge.

(2) Für Kriegsblinde, Ohnhänder und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für Hirnverletzte ist eine wirksame Sonderfürsorge sicherzustellen.

§ 26

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf alle Maßnahmen, die der Erlangung und Wiedergewinnung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen und ihn befähigen, sich am Arbeitsplatze und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten zu behaupten.

(2) Die Maßnahmen können in beruflicher Fortbildung, Berufsumschulung oder Berufsausbildung bestehen. Sie müssen eine Wiedererlangung oder Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit erwarten lassen. Die Dauer der Maßnahmen soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Einleitung arbeits- und berufsfördernder Ausbildungsmaßnahmen ist das Bestehen einer Schädigung, die die Ausübung der bisherigen oder angestrebten Berufsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder die Erlernung eines neuen Berufes notwendig macht.

§ 27

(1) Durch die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an Beschädigte und Hinterbliebene ist sicherzustellen, daß den unterhaltsberechtigten Kindern eines Beschädigten und den versorgungsberechtigten Waisen eine den Fähigkeiten entsprechende Schul- und Berufsausbildung ermöglicht wird.

(2) Die Beschaffung von Arbeitsplätzen für Beschädigte und Hinterbliebene sowie der Arbeitsschutz werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 28

Witwen, Witwern und Waisen sowie rentenberechtigten Verwandten der aufsteigenden Linie sind, soweit Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist oder sichergestellt werden kann, ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandmittel sowie mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde die zur Sicherung des Heilerfolges notwendigen kleineren Heilmittel zu gewähren. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) gewährt werden. § 14 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dies gilt auch für Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben.

Beschädigtenrente

§ 29

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf eine Grundrente, solange seine Erwerbsfähigkeit infolge einer Schädigung um 25 vom Hundert oder mehr gemindert ist.

(2) Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr (Schwerbeschädigte) wird außerdem eine Ausgleichsrente nach Maßgabe der §§ 32 bis 34 gewährt.

§ 30

(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; der vor der Schädigung ausgeübte Beruf oder eine bereits begonnene oder nachweisbar angestrebte Berufsausbildung ist zu berücksichtigen. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(2) Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grade zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt.

§ 31

(1) Die Grundrente beträgt monatlich

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	15 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	20 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	25 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	35 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	45 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	55 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	65 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	75 Deutsche Mark.

(2) Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

(3) Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

(4) Blinde erhalten stets die Rente eines Erwerbsunfähigen.

§ 32

(1) Schwerbeschädigte (§ 29 Abs. 2) erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfange ausüben können und ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 vom Hundert	48 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	48 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	60 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	72 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	90 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	108 Deutsche Mark.

(3) Die Ausgleichsrente erhöht sich für die Ehefrau (den Ehemann) und für jedes von dem Beschädigten (der Beschädigten) unterhaltene Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres um 20 Deutsche Mark. Sie kann in gleicher Weise für ein Kind erhöht werden, das bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres

- infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet,
- die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet hat, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr.

(4) Als Kinder im Sinne des Absatzes 3 gelten:

- eheliche Kinder,
- für ehelich erklärte Kinder,
- an Kindes Statt angenommene Kinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder, wenn sie von dem Beschädigten schon vor Anerkennung der Folgen der Schädigung unentgeltlich unterhalten worden sind,
- uneheliche Kinder, wenn sie nicht später als dreihundertzwei Tage nach Anerkennung der Folgen der Schädigung geboren sind, uneheliche Kinder eines männlichen Beschädigten unter der weiteren Voraussetzung, daß seine Vaterschaft glaubhaft gemacht ist.

§ 33

(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 vom Hundert	95 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	110 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	120 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	140 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	160 Deutsche Mark.

Die Monatsbeträge erhöhen sich für die Ehefrau (den Ehemann) und die Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 3), um je 20 Deutsche Mark.

(2) Als sonstiges Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle. Besteht das sonstige Einkommen ganz oder zum Teil in Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), so bleiben von diesen 60 Deutsche Mark monatlich und von dem darüber hinausgehenden Betrage drei Zehntel außer Ansatz. Das monatliche sonstige Einkommen ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(3) Empfänger einer Pflegezulage erhalten wenigstens die Hälfte der vollen Ausgleichsrente, Empfänger einer Pflegezulage von mindestens 125 Deutschen Mark monatlich stets die volle Ausgleichsrente.

§ 34

(1) Die Ausgleichsrente beträgt für Schwerbeschädigte vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bis zu 30 vom Hundert, vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zu 50 vom Hundert der Sätze des § 32 Abs. 2; sie ist auf den vollen Satz zu erhöhen, wenn der Schwerbeschädigte seinen Lebensunterhalt allein bestreiten muß.

(2) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen gerechtfertigt ist. Lehrlingsvergütung bis zu 40 Deutschen Mark monatlich bleibt unberücksichtigt.

Pflegezulage

§ 35

(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 60 Deutschen Mark monatlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 90, 125, 150 oder 175 Deutsche Mark zu erhöhen. Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage von 125 Deutschen Mark. Erwerbsunfähige Hirnverletzte erhalten eine Pflegezulage von mindestens 60 Deutschen Mark.

(2) Wird dem Beschädigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder in einer Kuranstalt (Badekur) oder in einer Heilstätte (Heilstättenbehandlung) gewährt, so wird während des Aufenthalts in diesen Einrichtungen die Pflegezulage nicht gezahlt. Die Zahlung wird mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats eingestellt und

mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde und Hirnverletzte.

Bestattungsgeld

§ 36

(1) Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt. Es beträgt 240 Deutsche Mark, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, sonst die Hälfte dieses Betrages. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Vom Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Dies gilt auch, wenn die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sind. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 32 Abs. 4), der Vater, die Mutter, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so wird der Überschuß nicht ausgezahlt.

(3) Eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(4) Ein Bestattungsgeld von 240 Deutschen Mark kann gewährt werden, wenn ein nichtrentenberechtigter Beschädigter an den Folgen einer Schädigung stirbt.

(5) Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so sind den Hinterbliebenen die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Tod während eines Aufenthalts im Ausland eingetreten ist, jedoch kann eine Beihilfe gewährt werden.

(6) Stirbt ein Beschädigter während der Durchführung eines Kur- oder Heilverfahrens nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an den Folgen einer Schädigung, so sind den Hinterbliebenen auf Antrag die notwendigen Kosten der Leichenüberführung nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen zu erstatten.

Bezüge für das Sterbevierteljahr

§ 37

(1) Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 31 bis 35 zu zahlen gewesen wären, Pflegezulage jedoch nur bis zur Höhe von 75 Deutschen Mark monatlich.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 32 Abs. 4), der Vater, die Mutter, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder,

wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Hat der Verstorbene mit keiner der in Absatz 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde, ob und an wen die Bezüge für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente

§ 38

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war.

(2) Die Witwe und der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat; jedoch kann Rente beim Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden.

§ 39

Die Witwe und die Waisen haben Anspruch auf eine Grundrente (§§ 40 und 46). Außerdem wird ihnen eine Ausgleichsrente nach Maßgabe der §§ 41 und 47 gewährt.

§ 40

Die Grundrente der Witwe beträgt 40 Deutsche Mark monatlich; hat eine Witwe, die weder erwerbsunfähig ist noch für mindestens ein Kind im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe c zu sorgen hat, das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Grundrente 20 Deutsche Mark monatlich.

§ 41

(1) Ausgleichsrente erhalten Witwen, die

- a) erwerbsunfähig sind
oder
- b) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben
oder
- c) für mindestens ein Kind des Verstorbenen im Sinne des § 45 Abs. 2 oder ein eigenes Kind zu sorgen haben, das eine Waisenrente nach diesem Gesetz bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung Waisenrente nach diesem Gesetz oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat,

wenn ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Als erwerbsunfähig gilt eine Witwe, die durch Krankheit oder andere Gebrechen nicht nur vorübergehend wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat.

(3) Die volle Ausgleichsrente der Witwe beträgt monatlich 60 Deutsche Mark.

(4) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen

95 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt. § 33 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 40 Deutsche Mark monatlich und von einem darüber hinausgehenden Betrage drei Zehntel außer Ansatz bleiben.

§ 42

(1) Im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Rente (§§ 40 und 41), wenn dieser nach den eherechtlichen Vorschriften Unterhalt zu gewähren hätte. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden oder aufgehoben worden, so erhält die frühere Ehefrau auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 Rente, wenn die Geisteskrankheit in ursächlichem Zusammenhang mit einer Schädigung (§ 1) gestanden hat und der Beschädigte an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist.

(2) Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Beschädigten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.

§ 43

Der Witwer erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente (§§ 40 und 41), wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt wegen seiner Erwerbsunfähigkeit überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

§ 44

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung von 1200 Deutschen Mark. Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruches gebunden. Stirbt nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 48) entsprechend.

§ 45

(1) Waisen erhalten Rente bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Monats ihrer Verheiratung.

(2) Als Waisen im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder,
5. Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit einem vor der Schädigung oder vor Anerkennung der Folgen der Schädigung liegenden Zeitpunkt oder seit mindestens einem Jahr unentgeltlich unterhalten hat,
6. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

(3) Ist eine Waise bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann Rente gewährt werden, solange dieser Zustand dauert. Hat eine Waise bei Vollendung des achtzehnten Lebensjahres die Schul- oder Berufsausbildung

noch nicht beendet, so kann Rente bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr gewährt werden.

(4) Kommen für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht, so wird nur eine Rente gewährt.

(5) Waisen (Absatz 2), deren Mutter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, erhalten Rente nur, wenn der Vater nicht mehr lebt oder Witwenrente bezieht. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes an den Folgen einer Schädigung gestorben, so wird Waisenrente gewährt.

§ 46

Die Grundrente beträgt bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, 10 Deutsche Mark, bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, 15 Deutsche Mark monatlich.

§ 47

(1) Ausgleichsrente wird Waisen gewährt, deren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

- (2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich
- | | |
|--|-------------------|
| bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, | 26 Deutsche Mark, |
| bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, | 50 Deutsche Mark. |

(3) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem für den Unterhalt der Waise zur Verfügung stehenden sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

- | | |
|--|-------------------|
| bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch lebt, | 41 Deutsche Mark, |
| bei Waisen, deren Vater und Mutter nicht mehr leben, | 65 Deutsche Mark. |

§ 33 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 20 Deutsche Mark monatlich und von einem darüber hinausgehenden Betrage drei Zehntel außer Ansatz bleiben.

§ 48

(1) Ist ein Beschädigter, der bis zum Tode die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat, nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben, so werden der Witwe und den Waisen (§ 45) Witwen- und Waisenbeihilfe gewährt.

(2) Die Witwen- und Waisenbeihilfe dürfen zwei Drittel der Rente (§§ 40, 41, 46 und 47), bei Witwen und Waisen von Pflegezulageempfängern den vollen Betrag der Rente nicht übersteigen.

(3) Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe gilt § 44 entsprechend. Die Abfindung beträgt 1200 Deutsche Mark, wenn eine Witwenbeihilfe in Höhe des vollen Betrages der Rente bezogen worden ist, sonst 800 Deutsche Mark.

§ 49

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente; Groß-

eltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten

haben.

§ 50

(1) Elternrente wird für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, wenn der Verstorbene der Ernährer seiner Eltern gewesen ist oder geworden wäre.

(2) Bedürftig ist, wer körperlich oder geistig gebrechlich ist oder als Mutter das fünfzigste, als Vater das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat und weder seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann noch einen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die instande sind, ausreichend für ihn zu sorgen.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen bis zum Ablauf der Frist des § 59 Abs. 1 erfüllt sein. Ist die Elternrente wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so kann sie bei Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf der Frist wieder gewährt werden.

§ 51

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich

bei einem Elternpaar	84 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil	60 Deutsche Mark.

(2) Elternrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen (§ 33 Abs. 2 Satz 1) folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einem Elternpaar	134 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil	95 Deutsche Mark.

(3) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten (Absatz 1) und die Einkommensgrenzen (Absatz 2) für jedes weitere Kind

bei einem Elternpaar	um 10 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil	um 5 Deutsche Mark.

(4) Elternrenten werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Ergeben sich Renten von weniger als 5 Deutsche Mark, so werden sie auf diesen Betrag erhöht.

§ 52

(1) Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so wird diesen die Rente schon vor der Todeserklärung gewährt, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Ein Kind hat keinen Anspruch auf Rente, wenn der Ehemann der Mutter während der Dauer der Empfängniszeit verschollen war.

Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen

§ 53

Beim Tode von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird ein Bestattungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 gewährt. Es beträgt beim Tode einer Witwe, die mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind hinterläßt, 240 Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen 120 Deutsche Mark.

Zusammentreffen von Ansprüchen

§ 54

Ist eine gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des § 1 zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, so besteht nur Anspruch nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, soweit das schädigende Ereignis vor dem 1. Januar 1942 oder nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 55

(1) Treffen nach diesem Gesetz zusammen

- a) eine Beschädigtenrente mit einer Witwen- oder Waisenrente, so wird neben den Grundrenten die günstigere Ausgleichsrente gewährt,
- b) eine Beschädigten- oder Witwenrente mit einem Anspruch auf Elternrente, so gelten für die Beurteilung der Bedürftigkeit der Eltern bei Beschädigten die Ausgleichsrente, bei Witwen die Grund- und die Ausgleichsrente als sonstiges Einkommen (§ 51 Abs. 2).

(2) Beim Zusammentreffen mit einer Witwen- oder Waisenbeihilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

Fristen

§ 56

(1) Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren anmelden.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf das schädigende Ereignis folgenden Tage, jedoch nicht vor Beendigung des Wehrdienstes, des Reichsarbeitsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung. Soweit der Anspruch auf eine Schädigung gestützt wird, die während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, beginnt die Frist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Als Tag der Beendigung des Wehrdienstes, des Reichsarbeitsdienstes, der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung gilt der Tag des Eintreffens im Heimatort oder in dem zugewiesenen Aufenthaltsort.

§ 57

(1) Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Schädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,

2. Folgen einer Schädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens lagen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Schädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis weggefallen ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit der Anspruch auf eine Schädigung gestützt wird, die während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, es sei denn, daß es sich um Gesundheitsstörungen handelt, die auf einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag als Folge einer Schädigung anerkannt worden sind oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange stehen.

§ 58

(1) Witwen, Witwer und Waisen müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses binnen zwei Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden. Die Frist endet frühestens am 31. Dezember 1953. § 57 Abs. 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

(2) Wird die Gesundheitsstörung, die den Tod herbeigeführt hat, auf eine Schädigung gestützt, die während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, so ist die Anmeldung des Anspruchs nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt war oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange steht.

§ 59

(1) Eltern müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden. Die Frist endet frühestens am 31. Dezember 1952. Ist der Tod die Folge einer Schädigung, die während einer nach dem 31. August 1939 beendeten Dienstleistung oder ohne eine solche nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, so endet die Frist jedoch frühestens am 31. Dezember 1954.

(2) § 57 Abs. 1 Nr. 3 und § 58 Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

§ 60

(1) Die Beschädigtenrente beginnt mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem der Anspruch angemeldet worden ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines

höheren Anspruchs; eines Antrages bedarf es nicht, wenn der höhere Anspruch durch eine Änderung des Familienstandes bedingt ist.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Grundrente tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt. Dies gilt auch für die Ausgleichsrente, wenn die Minderung oder Entziehung durch eine Herabsetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt ist; im übrigen tritt eine Minderung oder Entziehung der Ausgleichsrente mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind.

(3) Die Heilbehandlung (§§ 10 bis 24) und die berufliche Ausbildung (§ 26) beginnen mit dem Tage, an dem die Bedingungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung des Anspruchs.

§ 61

(1) Die Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Bezüge für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

(2) Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Rente mit dem Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem der Anspruch angemeldet worden ist.

(3) Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem der Anspruch angemeldet worden ist.

(4) Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, in dem das die Erhöhung begründende Ereignis eingetreten ist, frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird; eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Erhöhung durch Vollendung des vierzigsten oder fünfzigsten Lebensjahres der Witwe oder durch den Tod der Mutter oder des Vaters der Waise bedingt ist. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Eine durch Besserung des Gesundheitszustandes der Witwe bedingte Minderung der Grundrente und Entziehung der Ausgleichsrente treten mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt.

(5) Sind Bezüge für das Sterbevierteljahr gezahlt worden, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Bezüge für das Sterbevierteljahr, so bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 62

(1) Die Versorgungsbezüge werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt.

(2) Die Grundrente eines Beschädigten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. Sie kann schon früher neu festgestellt werden, wenn durch Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist.

(3) Ausgleichsrenten (§§ 32, 33, 41, 47) und Elternrenten (§ 51) werden wegen einer Erhöhung des sonstigen Einkommens um nicht mehr als 5 Deutsche Mark monatlich nicht neu festgestellt; insoweit handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des Absatzes 1.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit es sich um Gesundheitsstörungen handelt, die auf eine vor dem 1. September 1939 beendete Dienstleistung oder ohne eine solche auf eine vor diesem Zeitpunkt liegende Schädigung zurückgeführt werden, aber weder als Folge einer Schädigung anerkannt sind noch mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhange stehen.

§ 63

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

Ruhen des Rechts auf Versorgung

§ 64

(1) Das Recht auf Versorgung ruht,

1. solange der Berechtigte sich im Auslande aufhält; jedoch kann in diesen Fällen Versorgung gewährt werden,
2. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Die Vergütung für den Unterhalt des Führhundes (§ 13 Abs. 3) ruht jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 11 Abs. 1) werden weitergewährt und instandgesetzt.

(2) Tritt das Ruhen des Rechts auf Versorgungsbezüge im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende dieses Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Versorgungsbezüge im Laufe eines Monats

wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats, lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 kann den Angehörigen des Versorgungsberechtigten, deren Ernährer er gewesen ist, die bisher bezogene Rente bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise überwiesen werden.

§ 65

(1) Das Recht auf Versorgungsbezüge ruht, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen,

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge,
3. in Höhe der Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgengesetzen.

(2) Das Recht auf die Grundrente (§ 31) ruht in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen.

Zahlung

§ 66

(1) Die Versorgungsbezüge werden in Monatsbeträgen zuerkannt und im voraus gezahlt. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, wie die Versorgungsbezüge abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu 10 Deutschen Mark eine andere Zahlungsart anordnen.

(2) Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr können in einem Betrag gezahlt werden.

(3) Bei tageweiser Zahlung der Rente wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung

§ 67

(1) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Absatz 2 und 3 etwas anderes ergibt.

(2) Der Anspruch auf Rente, Witwen- und Waisenbeihilfe kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden:

1. wegen eines Darlehens oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle, einer Gemeinde oder einem Fürsorgeverband sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen die oberste Landesbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt hat,

2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsbezüge und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes (§ 17) und Hausgeldes (§ 18),
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

(3) Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle kann der Versorgungsberechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ganz oder teilweise auf andere übertragen.

§ 68

(1) In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung für die Zeit vor der Anweisung der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe unbegrenzt, nach der Anweisung nur zum halben Betrage zulässig. Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage zulässig.

(2) Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellten und Fürsorgestellten geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor der Entstehung ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 69

In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer gleichstehenden oder vorgehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 70

In den Fällen des § 67 Abs. 2 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsbezüge zu Unrecht gezahlt worden sind.

Übertragung kraft Gesetzes

§ 71

(1) Ist ein Versorgungsberechtigter in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt, einer Entziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so geht der Anspruch auf Versorgungsbezüge für die Zeit der Unterbringung bis zur Höhe der Kosten der Unterbringung auf die Stelle über, der diese Kosten zur Last fallen.

(2) § 64 Abs. 3 gilt entsprechend; soweit hiernach die zuständige Verwaltungsbehörde die Versorgungsbezüge Angehörigen überweist, findet ein Rechtsübergang nicht statt.

(3) Für Beginn und Ende des Rechtsüberganges gilt § 64 Abs. 2 entsprechend.

§ 71 a

Hat das Versorgungsamt Ausgleichsrente oder Elternrente gewährt, so kann es, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung hat, durch schriftliche Anzeige an den Versicherungsträger bewirken, daß die Ansprüche insoweit auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergehen, als sie zu einer Minderung der Ausgleichs- und Elternrente führen.

Kapitalabfindung

§ 72

(1) Beschädigte, die Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert oder mehr haben, können zum Zwecke des Erwerbs oder der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Zwecke des Erwerbs Grundstücksgleicher Rechte durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

(2) Eine Kapitalabfindung kann auch gewährt werden

1. zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, sofern hierdurch die Anwartschaft auf baldige Zuteilung einer Wohnung oder Siedlerstelle durch dieses Unternehmen sichergestellt wird,
2. zum Abschluß eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder mit dem Beamten-Heimstättenwerk.

für die Zwecke des Absatzes 1.

§ 73

(1) Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. der Beschädigte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr eine Abfindung gewährt werden,
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist,
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß innerhalb des Abfindungszeitraums die Rente wegfallen wird,
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

(2) Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74

(1) Die Kapitalabfindung kann einen Betrag bis zur Höhe der Grundrente (§ 31) umfassen, soweit diese für den Abfindungszeitraum nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert zu zahlen bleibt.

(2) Die Abfindung ist auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Grundrente beschränkt. Als Abfindungssumme wird das Neunfache des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages gezahlt. Der Anspruch auf die Bezüge, an deren Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats der Auszahlung.

§ 75

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist bis zu fünf Jahren nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde zulässig sind. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 76

(1) Die Abfindung ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der zuständigen Verwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

(2) Dem Abgefundenen können vor Ablauf von zehn Jahren auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Bezüge gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 77

(1) Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 76) beschränkt sich nach Ablauf des

ersten Jahres	auf 92 v. H. der Abfindungssumme,
zweiten Jahres	auf 84 v. H. der Abfindungssumme,
dritten Jahres	auf 75 v. H. der Abfindungssumme,
vierten Jahres	auf 66 v. H. der Abfindungssumme,
fünftens Jahres	auf 56 v. H. der Abfindungssumme,
sechsten Jahres	auf 46 v. H. der Abfindungssumme,
siebenten Jahres	auf 35 v. H. der Abfindungssumme,
achten Jahres	auf 24 v. H. der Abfindungssumme,
neunten Jahres	auf 12 v. H. der Abfindungssumme.

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(2) Wird die Abfindungssumme nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen. Entsprechendes gilt, wenn die Abfindungssumme vor Ablauf des ersten Jahres zurückgezahlt wird.

(3) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme leben die der Abfindung zugrunde liegenden Bezüge mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.

§ 78

(1) Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.

(2) Innerhalb der im § 76 Abs. 1 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 78 a

(1) Eine Kapitalabfindung kann auch Witwen mit Anspruch auf Rente gewährt werden. Die Vorschriften der §§ 72 bis 78 gelten entsprechend.

(2) Schließt eine abgefundene Witwe erneut eine Ehe, so ist nach der Eheschließung die Abfindungssumme insoweit zurückzuzahlen, als sie die Gesamtsumme der bis zu ihrer Wiederverheiratung erloschen gewesenen Versorgungsbezüge übersteigt. Auf den zurückzuzahlenden Betrag ist die Abfindung nach § 44 anzurechnen.

(3) Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Verwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

§ 79

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 80

Kapitalabfindungen, die bis zum 9. Mai 1945 gewährt worden sind, bewirken keine Kürzung der nach diesem Gesetz festgestellten Renten.

Schadenersatz

§ 81

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben wegen einer Schädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche; jedoch finden die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(2) Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsbezügen auf den Bund über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit es sich um Ansprüche nach diesem Gesetz handelt, die nicht auf einer Schädigung beruhen.

Ausdehnung des Personenkreises**§ 82**

Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf Personen, denen für Schäden an Leib und Leben Leistungen zuerkannt worden waren

- a) auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Personenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) oder
- b) auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103).

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt**§ 83**

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz erhalten, dürfen diese Bezüge nicht zum Nachteil des Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 84**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.*)

(2) 1. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten folgende Gesetze mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnungen außer Kraft:

- a) Das durch Beschluß des Länderrats des amerikanischen Besatzungsgebietes vom 9. September 1947 für zoneneinheitlich erklärte Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte,

bayerisches Gesetz Nr. 64 vom 26. März 1947 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 107),

bayerisches Gesetz Nr. 88 zur Abänderung des Gesetzes Nr. 64 über Leistungen an Körperbeschädigte vom 12. August 1947 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 214),

Gesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 109),

*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1950. Die Änderungen auf Grund des Änderungsgesetzes vom 19. März 1952 sind am 1. April 1952 in Kraft getreten. Für das Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes vom 7. August 1953 ist Artikel V dieses Gesetzes maßgebend.

hessisches Gesetz vom 8. April 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 19),

württembergisch-badisches Gesetz Nr. 74 vom 21. Januar 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 7),

württembergisch-badisches Gesetz Nr. 706 zur Änderung des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 18. Juni 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 62),

württembergisch-badisches Gesetz Nr. 710 — Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) — vom 31. Juli 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 92),

- b) das vom Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes am 15. Februar 1949 erlassene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte,

bayerisches Gesetz vom 14. Juni 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 140),

Gesetz der Freien Hansestadt Bremen vom 23. Juni 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 142),

hessisches Gesetz vom 17. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 45),

württembergisch-badisches Gesetz Nr. 946 vom 20. Juni 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 165),

- c) das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften vom 12. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 229),

- d) das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Landesversorgungsgesetz) vom 18. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 11),

- e) das Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 11. Januar 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 215),

- f) das Gesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffer vom 27. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 77).

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten ferner die Vorschriften der nachfolgenden Gesetze und Verordnungen sowie die zur Durch-

führung, Ergänzung und Abänderung ergangenen Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie diesem Gesetz entgegenstehen oder nicht bereits anderweitig aufgehoben worden sind:

- a) des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663),
- b) des Gesetzes über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 953) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 531),
- c) des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533),
- d) des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebiets verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103),
- e) des Gesetzes über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 349),
- f) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077),
- g) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217),
- h) der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482),
- i) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinter-

bliebenen (Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz) vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1158) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),

- k) des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ) vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1631),
- l) des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 133).

(3) Hinsichtlich des Verwaltungs- und Spruchverfahrens verbleibt es bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bei den bisherigen Vorschriften.

§ 85

Soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 dieses Gesetzes entschieden worden ist, ist die Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich. Ist der ursächliche Zusammenhang durch Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die auf Grund des § 3 der Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1686) oder des § 4 der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) im Spruchverfahren nicht angefochten werden konnte, verneint worden, so ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erneute Anmeldung des Anspruchs zulässig.

§ 86

(1) Die auf Grund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge werden solange weitergezahlt, bis die Bezüge nach diesem Gesetz festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge oder fällt die Rente ganz weg, so tritt die Minderung oder Entziehung mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, frühestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes; nach Ablauf von drei Monaten fallen diese Bezüge insoweit den Ländern zur Last, als sie die für die gleiche Zeit nach dem Gesetz zustehenden Bezüge übersteigen.

(2) Ist die Zahlung früher festgestellter Versorgungsbezüge von der zuständigen Verwaltungsbehörde aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grunde bisher nicht wieder aufgenommen worden, so besteht kein Anspruch auf Nachzahlung von Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; die Rente beginnt mit dem

Monat, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem Antrag auf Wiedergewährung von Versorgung gestellt wird.

(3) Soweit die Rente Beschädigter nach diesem Gesetz ohne ärztliche Nachuntersuchung unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird, ist eine spätere Neufeststellung der Rente binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 abhängig; § 62 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(4) Bei Verwandten der aufsteigenden Linie (§ 49), die Elternversorgung nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften beziehen oder bezogen haben, gelten im Falle der Bedürftigkeit die übrigen Voraussetzungen als erfüllt.

§ 87

Treffen Renten nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften mit Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zusammen, so werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit bisher anders verfahren worden ist, vom Ersten des auf die Zustellung des Bescheides nach diesem Gesetz folgenden zweiten Monats an in voller Höhe gezahlt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden zusammen mit den bisher tatsächlich gezahlten Bezügen einschließlich der Renten der Rentenversicherung Bezüge mindestens in der Höhe gewährt, daß die nach diesem Gesetz zustehenden Bezüge und die vollen Renten der Rentenversicherung erreicht werden. Bei der rückwirkenden Feststellung der Versorgungsbezüge (§ 86 Abs. 1 Satz 2) sind Ausgleichsrenten unter Zugrundelegung der vollen Renten der Rentenversicherung festzusetzen.

§ 88

Die sich nach diesem Gesetz ergebenden neuen Versorgungsansprüche werden auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Rente mit dem Monat, in dem ihre

Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 89

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit einen Ausgleich gewähren.

§ 90

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen werden die Mehraufwendungen erstattet, die ihnen dadurch entstehen, daß durch die Folgen von Schädigungen im Sinne dieses Gesetzes vorzeitig Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erwachsen.

§ 91

Die Anwendung dieses Gesetzes auf Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben oder hatten (§ 7 Nr. 2) ist davon abhängig, daß das Land Berlin eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

§ 92

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

- a) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie die Höhe des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für bestimmte Körperschäden (§ 13),
- b) Voraussetzungen, Art, Ausmaß und Dauer der Berufsförderungsmaßnahmen sowie das Verfahren (§ 26),
- c) Regelung der Heilbehandlung des im § 28 bezeichneten Personenkreises.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der zur Ausführung der §§ 6 und 89 erforderlichen Richtlinien.